



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 9. März 2022

GR Nr. 2022/63

Kultur, Totalrevision Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG)

1. Zweck der Vorlage

Mit vorliegender Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, den Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft (ZKG) zu genehmigen. Der neue Subventionsvertrag ersetzt den bisherigen Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 mit Änderungen bis 17. April 2019 (AS 442.110).

Auslöser für die Totalrevision des Subventionsvertrags ist die mit Gemeindebeschluss vom 25. November 2012 (GR Nr. 2011/492) beschlossene Erhöhung der Subvention um 4,5 Millionen Franken auf heute 12,87 Millionen Franken an die Zürcher Kunstgesellschaft für den erweiterten Betrieb des Zürcher Kunsthauses durch den Chipperfield-Bau, der im April 2021 eröffnet wurde. Mit gleichem Gemeindebeschluss wurde auch die Erhöhung der Subvention an die Stiftung Zürcher Kunsthaus (SZK) um 3 Millionen Franken auf 4,88 Millionen Franken beschlossen für die Instandhaltung der Liegenschaften. Die Anpassung des Subventionsvertrags mit der SZK bildet nicht Gegenstand dieser Vorlage (siehe Kapitel 6).

Die Eröffnung des Kunsthauses im Vollbetrieb erfolgte per 9. Oktober 2021. Mit der Kunsthäuserweiterung verdoppelte sich die Fläche des Ausstellungshauses nahezu und ermöglicht eine Anpassung des Ausstellungskonzepts. Die neue Fläche erlaubt dem Kunsthaus Zürich, künftig rund 20 Prozent statt bisher nur 10 Prozent seiner Sammlung zu präsentieren und verbessert die Bedingungen für Wechsellausstellungen und die Kunstvermittlung. Die Erweiterung schafft Raum für zeitgenössische Kunst aller Genre sowie für Kunstwerke des 19. und 20. Jahrhunderts aufgrund des Zuzugs der Privatsammlungen von der Stiftung E. G. Bührle, Hubert Looser sowie von Werner und Gabrielle Merzbacher-Mayer, die als Dauerleihgaben gezeigt werden (siehe Kapitel 2).

2. Die Zürcher Kunstgesellschaft

2.1 Allgemein

Die Zürcher Kunstgesellschaft ist die Betreiberin und Trägerin des Kunsthauses Zürich. Dieses wird mit der Kunsthäuserweiterung das grösste Kunstmuseum der Schweiz. Es besitzt eine der bedeutendsten Sammlungen der Schweiz, bestehend aus über 4000 Gemälden, Plastiken, Skulpturen und Installationen sowie aus über 90 000 grafischen Werken.

Besonders bedeutend sind seine Bestände mit Werken von Edvard Munch; sie zählen zu den grössten Sammlungen zu Edvard Munch ausserhalb Norwegens. Weiter besitzt das Kunsthaus Zürich die weltweit grösste museale Sammlung des Bildhauers und Malers Alberto Giacometti sowie eine Sammlung von Werken aus dem Dadaismus, mit dem die Stadt Zürich eng verbunden ist. Zudem beherbergt das Kunsthaus mit dem Zuzug der Sammlung



2/29

Bührle als Dauerleihgabe neu eine gerade auch im internationalen Vergleich ausgesprochen bedeutende Sammlung an Werken des französischen Impressionismus ausserhalb von Paris.

Das Kunsthaus Zürich ist Teil eines internationalen Netzwerks von renommierten Ausstellungshäusern und pflegt mit diesen einen regen Austausch von Ausstellungen und Kunstwerken. Die Zürcher Kunstgesellschaft strebt im Kunsthaus neu im Durchschnitt von fünf Jahren rund 400 000 Besuchende pro Jahr an. Die Sammlung und ein innovatives Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Vermittlungsprogramm können dazu beitragen, den Ruf der Kulturstadt Zürich sowie die nationale und internationale Ausstrahlung des Kunsthauses zu stärken. Insbesondere sollen auch zeitgemässe Formen der Vermittlung für Menschen aller Altersschichten – insbesondere für Kinder und Jugendliche aus Stadt und Kanton Zürich – angeboten werden.

Das Kunsthaus Zürich entstand ursprünglich aus einer Initiative von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kunstliebhaberinnen und Kunstliebhabern, die sich 1787 zur «Künstlergesellschaft» zusammenschlossen. Heute umfasst die Zürcher Kunstgesellschaft rund 25 000 Mitglieder. Sie ist als Verein organisiert. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der Stadt, aus punktuellen Beiträgen aus dem kantonalen Lotteriefonds, aus eigenen Einnahmen aus Ticketverkauf, Museumsshop und Vermietungen sowie aus Beiträgen von Privaten; neben den Mitgliederbeiträgen sind dies vor allem Spenden und Sponsoring von Dritten.

2.2 Dauerleihgaben Sammlungen Merzbacher und Looser

Die Dauerleihgabe der Sammlung Merzbacher mit Fokus auf namhafte Künstlerinnen und Künstler der Moderne ist geprägt durch die persönliche Handschrift des Sammlerpaars Werner und Gabrielle Merzbacher-Mayer. Der Schwerpunkt der Sammlung Looser liegt auf Werken der Moderne sowie der zeitgenössischen Kunst von 1950–1970, insbesondere aus der Schweiz, Europa und den USA.

2.3 Dauerleihgabe der Stiftung Sammlung E.G. Bührle

Der künstlerische Wert der Sammlung Bührle ist unbestritten. Sie vereint Werke des Impressionismus und Nachimpressionismus (u. a. von Paul Cézanne, Edgar Degas, Paul Gauguin, Edouard Manet, Camille Pissarro) in einer einmaligen Tiefe und Dichte und trägt damit zur Dokumentation einer für die Entwicklung der modernen Kunst entscheidenden Epoche bei. So unbestritten der künstlerische Wert der Sammlung ist, so umstritten sind die Hintergründe der Entstehung der Sammlung und die Persönlichkeit des Sammlers, Emil Georg Bührle sowie die Präsentation der Werke der Stiftung Sammlung E. G. Bührle im Kunsthaus. Seit Anbeginn wurde die Diskussion um eine Erweiterung des Kunsthauses und der möglichen Integration der Sammlung Bührle von einer politischen Diskussion begleitet. In dieser wurden unter anderem eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Entstehungsgeschichte der Sammlung, eine unabhängige Provenienzforschung, ein Dokumentationsraum sowie der Zugang zum Archiv der Sammlung Bührle gefordert (GR Nr. 2010/146, Postulat von Christine Seidler und Alecs Recher betreffend Kunsthaus, Schaffung einer Plattform für den öffentlichen Diskurs über die Bührle-Sammlung; GR Nr. 2010/157, Interpellation von Christine Seidler und 40 Mitunterzeichnenden betreffend Sammlung E. G. Bührle im Erweiterungsneubau des Kunsthauses; GR Nr. 2015/67, Postulat der AL-Fraktion betreffend Ar-



3/29

chiv der Stiftung Sammlung Bührle, Ermöglichung des vollständigen Zugangs für die unabhängige Provenienzforschung sowie Regelung des Zugangs durch ein öffentlich einsehbares Reglement; GR Nr. 2021/212, Schriftliche Anfrage von Markus Knauss und Markus Kunz betreffend Ausstellung der Sammlung Bührle im Erweiterungsbau des Kunsthauses, Hintergründe zur Vereinbarung zwischen der Stiftung und der Zürcher Kunstgesellschaft, zum Ausstellungskonzept und zum Wert der Sammlung sowie den Versicherungsmodalitäten und weitere Vorstösse im Jahr 2021).

Vor diesem Hintergrund haben Stadt und Kanton Zürich einen Forschungsbericht zum historischen Kontext der Entstehung der Sammlung Bührle und zum Sammler E. G. Bührle in Auftrag gegeben. Im November 2020 präsentierte die Universität Zürich die Studie von Professor Dr. Matthieu Leimgruber «Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus – Die Entstehung der Sammlung Bührle im historischen Kontext». Die zentralen Ergebnisse dieser Studie werden dem Publikum innerhalb der Präsentation der Sammlung Bührle im Kunsthaus gezeigt. Bei der Vermittlung dieser Ergebnisse ist das Kunsthaus bisher hinter den Erwartungen der Stadt geblieben (vgl. Art. 9).

Der Stadtrat begrüsst die Debatte rund um die Dauerleihgabe der Stiftung Sammlung E. G. Bührle und hat sich im Sinne der Transparenz für die mittlerweile erfolgte Veröffentlichung der bisherigen und neuen Vereinbarung zwischen der Kunstgesellschaft und der Stiftung Sammlung E. G. Bührle betreffend die Dauerleihgabe eingesetzt. Die Veröffentlichung einer solchen Vereinbarung stellt aus Sicht der Kunstgesellschaft eine einmalige Ausnahme dar. Kunstgesellschaft und Stiftung Sammlung E. G. Bührle haben sich aufgrund der besonderen Situation dazu entschlossen. Die Dauerleihverträge fallen unter das Geschäftsgeheimnis der Kunstgesellschaft und dem Geheimhaltungsanspruch der Leihgebenden.

Nicht nur, aber insbesondere auch die öffentliche Debatte zur Leihgabe der Stiftung Sammlung E. G. Bührle an die Kunstgesellschaft und der Provenienz ihrer Werke hat die Stadt zum Anlass genommen, ihre Erwartungen hinsichtlich Provenienzforschung und Umgang mit ihren Ergebnissen an die Kunstgesellschaft vertieft zu klären; insbesondere ihre Erwartungen in Bezug auf «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter». In Art. 5–8 werden die Verpflichtungen der Kunstgesellschaft hinsichtlich Ethik und Provenienzforschung aufgeführt. So vertiefte Vorgaben in Subventionsverträgen zur Klärung der Herkunft von Werken und zur Ethik der Provenienz von Werken sind für die Schweiz neu. In aller Regel beschränken sich die Vorgaben in Subventionsverträgen auf die Einhaltung der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» des Internationalen Museumsrats in ihrer aktuell gültigen Fassung von 2004. Die in Art. 5–8 formulierten Vorgaben enthalten sowohl die diesbezüglichen Anforderungen der Stadt an die eigene Sammlung der Kunstgesellschaft als auch für die Dauerleihgaben sowie explizit betreffend die Dauerleihgabe der Stiftung Sammlung E. G. Bührle.

3. Totalrevision Subventionsvertrag

Die Totalrevision des Subventionsvertrags ist auf folgende Gründe zurück zu führen.

- Mit Gemeindeabstimmung vom 25. November 2012 zur Kunsthauserweiterung haben die Zürcher Stimmberechtigten einer Erhöhung des Betriebsbeitrags um 4,5 Millionen Franken für das Kunsthaus zugestimmt (GR Nr. 2011/492). Diese Erhöhung und die damit einhergehenden Verpflichtungen gilt es im Subventionsvertrag abzubilden. Ab Eröffnung im Vollbetrieb veränderte sich der Betrieb des Kunsthauses stark. Die Fläche



für die Kunst nahm um rund 80 Prozent und der Personalbestand im Vergleich zu 2019 um rund 75 Prozent zu. Die steigenden Betriebskosten sollen wie bis anhin rund zur Hälfte durch Eigenfinanzierung und zur Hälfte durch die Subvention der öffentlichen Hand gedeckt werden. Um den steigenden finanziellen und organisatorischen Anforderungen und der grösseren Komplexität des Betriebs im Hinblick auf die Kunsthäuserweiterung gerecht zu werden, hat die Zürcher Kunstgesellschaft 2016 die Statuten überarbeitet, die Organisation des Betriebs angepasst und eine Geschäftsleitung eingeführt. Ebenfalls wurde der Vorstand von 17 auf 11 Mitglieder verkleinert. Diese Änderung des Subventionsvertrags wurde vom Gemeinderat genehmigt (GR Nr. 2016/284, siehe Erläuterungen zu Art. 17).

- Der Stadtrat hat bereits bei der Beantwortung des Postulats GR Nr. 2010/146 betont, dass im Zuge der Kunsthäuserweiterung eine Überarbeitung des Subventionsvertrags erfolgen soll und dabei die Verpflichtung verankert wird, die Hintergründe der Entstehung der Sammlung Bührlé öffentlich zu präsentieren.
- Schliesslich ist der bisherige Vertrag aus dem Jahr 1988 auch in weiteren Teilen veraltet. Er hat in den letzten rund 30 Jahren verschiedene Änderungen erfahren, sodass Struktur und Systematik nicht mehr durchgehend passen. Die Kulturpolitik der Stadt Zürich hat sich in den letzten 30 Jahren weiterentwickelt, was zu neuen Schwerpunkten und Anforderungen in den Subventionsverhältnissen führt, die der heutige Vertrag nicht abbildet.

Der Vorstand der Zürcher Kunstgesellschaft hat an der ausserordentlichen Vorstandssitzung vom 9. Februar 2022 dem vorliegenden Vertragsinhalt des neuen Subventionsvertrags zugestimmt.

4. Der neue Subventionsvertrag

Im Folgenden werden die einzelnen Artikel des neuen Subventionsvertrags dargestellt, erläutert und den Artikeln des bisherigen Vertrags – soweit vorhanden – gegenübergestellt.

I. Allgemeines

	Neu	Bisher
Art. 1 Zweck der Zürcher Kunstgesellschaft	<p>¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt in der Stadt Zürich ein Kunstmuseum (Kunsthhaus Zürich).</p> <p>² Die Hauptaktivitäten der Zürcher Kunstgesellschaft liegen in der Sammlungs-, Bewahrungs-, Forschungs-, Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit. Der virtuelle Raum wird aktiv genutzt, um den Dialog mit dem Publikum zu fördern und die Reichweite des Kunsthhauses zu vergrössern.</p> <p>³ Die Zürcher Kunstgesellschaft verfügt über eine qualitativ hochstehende Sammlung, die Kunstwerke aus dem 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfasst. Zur Sammlungstätigkeit gehört insbesondere der Ausbau und Erhalt der Sammlung sowie das Erforschen und Inventarisieren von Kunstwerken.</p>	<p>Art. 1</p> <p>³ Sie führt ferner im Zusammenhang mit der Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit Veranstaltungen durch und unterhält eine der Öffentlichkeit zugängliche Bibliothek.</p>



	<p>⁴ Zur Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit gehört das Präsentieren und Vermitteln von Kunstwerken aus der Sammlung und von Dritten; es werden regelmässig wechselnde Ausstellungen gezeigt, die aktiv an die Bevölkerung vermittelt und durch ein Veranstaltungsprogramm begleitet werden. Beim Ausstellungsprogramm werden die hiesige und internationale Kunstszene sowie verschiedene Kulturräume berücksichtigt.</p> <p>⁵ Die Zürcher Kunstgesellschaft trägt mit der Sammlung und einem innovativen Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Vermittlungsprogramm dazu bei, den Ruf der Kulturstadt Zürich zu stärken. Sie strebt – im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten – eine nationale und internationale Ausstrahlung des Kunsthauses an. Sie strebt ausserdem an, bei den Aktivitäten und der Organisation die Diversität der Gesellschaft abzubilden.</p> <p>⁶ Sie beleuchtet das historisch Gewachsene und geht bei der Auswahl, Ausstellung und Vermittlung von Kunstwerken von aktuellen Fragestellungen unter Einbezug von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus.</p>	
--	--	--

Art. 1 beschreibt den Zweck der Zürcher Kunstgesellschaft insgesamt detaillierter als im bisherigen Subventionsvertrag. Die Zweckerreichung wird im jährlichen Reporting-Gespräch evaluiert (siehe Art. 33).

Abs. 1 und 2 beschreiben die Hauptaufgaben der Kunstgesellschaft und halten neu fest, den virtuellen Raum aktiv zu nutzen, um die Reichweite des Kunsthauses zu vergrössern. Es sollen verstärkt digitale Mittel in der Präsentation und Vermittlung verwendet werden, um auch ein neues, an digitale Medien gewohntes Publikum zu erreichen.

Abs. 3 umschreibt die Aufgaben im Zusammenhang mit der bedeutenden Sammlung detaillierter als bisher. Neben Ausbau und Erhalt der Sammlung wird auch das Erforschen und Inventarisieren der Kunstwerke erwähnt.

Abs. 4 definiert die Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit näher. Neu wird festgelegt, dass die wechselnden Ausstellungen aktiv an die Bevölkerung vermittelt und mit einem Veranstaltungsprogramm begleitet werden. Weiter soll die internationale und die hiesige Kunstszene berücksichtigt werden. In den vergangenen Jahren hat das Kunsthaus immer wieder Ausstellungen zu Schweizer Künstlerinnen und Künstlern getätigt. Ausserdem wird neu die Ausweitung des Blickwinkels auf verschiedene Kulturräume – insbesondere auch auf Kunst ausserhalb des westlichen Kanons – verankert. Eine solche Veränderung und Erweiterung der musealen Perspektive hat sich angesichts der Geschichte des Kolonialismus und einer zunehmend globalisierten Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten herausgebildet. Ein vermehrter Fokus auf andere Kulturräume gilt in einer zeitgemässen Museumspraxis mittlerweile als Standard.

Abs. 5 ist neu und hält fest, dass der Ruf der Kulturstadt Zürich mit einem innovativen Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Vermittlungsprogramm gestärkt und eine internationale



6/29

und nationale Ausstrahlung des Kunsthauses angestrebt wird. Ausserdem wird die Kunstgesellschaft verpflichtet, die Diversität der Gesellschaft bezüglich Geschlecht, Alter und kulturellem Hintergrund sowohl im Programm als auch in der Organisation (Personal, Geschäftsleitung, Vorstand) abzubilden. Dabei geht es nicht darum, an einem Stichtag gewisse Quoten vorzuweisen, sondern um den glaubwürdigen Nachweis, dieses Ziel anzustreben und innerhalb eines grösseren Zeitraums zu erreichen.

Abs. 6 hält neu fest, dass beim Programm des Kunsthauses auf historische Bedingungen Rücksicht genommen wird und bei der Auswahl, Ausstellung und Vermittlung eine sinnvolle Beziehung zwischen Vergangenheit und Aktualität unter Einbezug der aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse herzustellen ist. Das Museumspublikum von heute will nicht nur Kunst sehen, sondern auch die Hintergründe zur Entstehung dieser Kunst verstehen. Dies können Informationen zur Provenienz eines Werks sein oder die Einbettung eines Werks in die Geschichte und gesellschaftlichen Zusammenhänge (z. B. Kolonialismus, Geschichte der Frauenbewegung).

	Neu	Bisher
Art. 2 Gegenstand des Vertrags	¹ Der Subventionsvertrag regelt das Subventionsverhältnis zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. ² Die Einzelheiten der Umsetzung werden zwischen dem Präsidialdepartement und der Zürcher Kunstgesellschaft festgelegt.	

Art. 2 regelt den Gegenstand des Subventionsvertrags und erteilt dem Präsidialdepartement die Kompetenz, die Details der Umsetzung direkt mit der Kunstgesellschaft Zürich zu vereinbaren. Dies ermöglicht eine flexible Handhabung in alltäglichen Fragen und entspricht der geltenden Regelung bei den grossen von der Stadt subventionierten Kulturinstitutionen, bei denen ein vom Gemeinderat genehmigter Subventionsvertrag vorliegt.

II. Pflichten der Zürcher Kunstgesellschaft

A. Allgemeine Vorgaben

	Neu	Bisher
Art. 3 Sammlung, Ausstellungen und Vermittlung	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft erhält, erweitert und präsentiert die Sammlung im Kunsthaus. ² Sie führt regelmässig wechselnde Ausstellungen und Veranstaltungen im Kunsthaus durch; sie führt ausserdem eine Bibliothek. ³ Das Kunsthaus und die Bibliothek sind öffentlich zugänglich.	Art. 1 ¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, die Sammlung im Zürcher Kunsthaus zu erhalten und auszubauen und an 5 Werktagen sowie am Sonntag zugänglich zu halten. ² Sie ist verpflichtet, regelmässig wechselnde Ausstellungen in den Räumen des Kunsthauses durchzuführen. ³ Sie führt ferner im Zusammenhang mit der Sammlungs- und Ausstellungstätigkeit Veranstaltungen durch und unterhält eine der Öffentlichkeit zugängliche Bibliothek.



Art. 3 regelt wie der bisherige Art. 1 die drei Hauptaktivitäten der Zürcher Kunstgesellschaft im Kunsthaus Zürich und der dazugehörenden Bibliothek und verlangt, dass das Kunsthaus und die Bibliothek öffentlich zugänglich sind. Die Bestimmung wurde systematisch und sprachlich angepasst. Die bisherigen Bestimmungen von Art. 1 über die Öffnungszeiten des Kunsthauses werden neu in Art. 10 übernommen (siehe Art. 10).

	Neu	Bisher
Art. 4 Bezeichnung und Leihgabe	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft führt die Sammlung und die Ausstellungen sowie die Bibliothek unter dem Namen «Kunsthaus Zürich». ² Sie bezeichnet im Kunsthaus beheimatete Stiftungen, Leihgaben und Schenkungen mit einem entsprechenden Zusatz. ³ Sie darf einzelne Kunstwerke aus der Sammlung mit der Bezeichnung gemäss Abs. 1 an einem anderen Ort als dem Kunsthaus kurz- oder langfristig ausstellen.	Art. 3 ¹ Die Sammlung der Zürcher Kunstgesellschaft und die Ausstellungen sind unter dem Namen «Kunsthaus Zürich» zu führen. Im Kunsthaus beheimatete Stiftungen, Leihgaben und Schenkungen bedürfen einer Zusatzbezeichnung. ² Einzelne Werke dürfen mit genauer Herkunftsbezeichnung an einem anderen Ort als dem Kunsthaus langfristig ausgestellt werden, im Besonderen im Kanton Zürich. Leihgaben nach auswärts sind im Rahmen der internationalen Gepflogenheiten zulässig.

Art. 4 regelt wie der bisherige Art. 3, dass sämtliche Aktivitäten der Zürcher Kunstgesellschaft unter dem Namen «Kunsthaus Zürich» geführt und die Leihgaben mit einem Zusatz bezeichnet werden. Die Bestimmung wurde präzisiert und sprachlich angepasst.

	Neu	Bisher
Art. 5 Ethik und Provenienzforschung a. Grundsätze	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft bekennt sich zu den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» des Internationalen Museumsrats ¹ und setzt diese um. ² Sie anerkennt die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» mit den von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen ² und setzt diese zeitgemäss um. Sie orientiert sich dabei am Begriff «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» im Sinne der Erklärung von Terezin (2009). ³ Sie richtet sich insbesondere in ihrer Ankaufs- und Ausstellungspolitik und in der	

¹ ICOM- international council of museums; Die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» beinhalten die Berufsethik für Museen, auf die in den ICOM-Statuten Bezug genommen wird. Sie spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind. Die Mitgliedschaft bei ICOM und die Zahlung der jährlichen Beiträge an ICOM gelten als Anerkennung der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» https://www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/ICOM_Ethische_Richtlinien_D_web.pdf

² Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art und insbesondere die Folgeerklärung Terezin Declaration (<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst/internationale-grundlagen.html>)



	<p>Kooperation mit Leihgebenden nach den Richtlinien gemäss Abs. 1 und 2. Sie legt ihre Sammlungspolitik verbindlich fest und veröffentlicht diese auf der Webseite des Kunsthhauses.</p> <p>⁴ Die Provenienzforschung und der Umgang mit ihren Ergebnissen stellen für die Zürcher Kunstgesellschaft eine Priorität dar. Sie erlässt verbindliche Standards dazu und aktualisiert diese entsprechend der Entwicklung der Praxis zur Provenienzforschung. Sie kommuniziert ihre Standards auf ihrer Webseite.</p>	
<p>Art. 6 b. Sammlung</p>	<p>¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt über sämtliche Bestände der Sammlung die Provenienzforschung. Sie erlässt dazu ein Umsetzungskonzept und berichtet im Geschäftsbericht über den Stand der Umsetzung. Sie führt hierfür einen Fachbereich Provenienzforschung mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen.</p> <p>² Sie informiert transparent und öffentlich über die Ergebnisse der Provenienzforschung und Inhalte der Forschungsberichte. Sie macht die Provenienzangaben ihrer Bestände online zugänglich und erschliesst sie in geeigneter Weise bei den Werken.</p> <p>³ Sie zieht aus der Provenienzforschung die entsprechenden Konsequenzen nach den Richtlinien gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2.</p>	
<p>Art. 7 c. Dauerleihgaben</p>	<p>¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft prüft die Provenienzen der Werke der Dauerleihgaben und trifft daraus die angezeigten Massnahmen. Sie stellt insbesondere keine Werke aus, bei denen substantiierte Hinweise auf NS-verfolgungsbedingten Entzug nach den Richtlinien gemäss Art. 5 Abs. 2 bestehen.</p> <p>² Sie nimmt in neue Leihverträge mit Eigentümerinnen und Eigentümer von Dauerleihgaben die Bestimmung auf, dass an Dauerleihgaben hinsichtlich der Provenienzforschung die gleichen Qualitätsanforderungen gestellt werden wie an die Kunstwerke der eigenen Sammlung. Bei bestehenden Leihverträgen wird diese Bestimmung jeweils bei Erneuerung eines Leihvertrags aufgenommen.</p>	



9/29

<p>Art. 8 d. Sammlung Emil Bührle</p>	<p>¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt ausserdem die Provenienzforschung der Werke der Sammlung Emil Bührle.</p> <p>² Die bisher durch die Stiftung Sammlung E. G. Bührle selbst oder in deren Auftrag durchgeführte Provenienzforschung und deren Bewertung sind zu evaluieren. Die Unabhängigkeit dieser Evaluation und die wissenschaftliche Qualität sind zu gewährleisten.</p> <p>³ Die Modalitäten der Evaluation werden mit dem Präsidiatdepartement der Stadt Zürich abgesprochen. Die Stadt Zürich beteiligt sich in angemessener Weise an den Kosten der Evaluation.</p> <p>⁴ Die Zürcher Kunstgesellschaft trifft die aus dieser Evaluation angezeigten Massnahmen. Art 7 Abs. 1 findet ebenfalls Anwendung.</p> <p>⁵ Art. 6 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.</p>	
---	---	--

Art. 5–8 sind neu und formulieren die Verpflichtungen der Kunstgesellschaft hinsichtlich Ethik und Provenienzforschung.

Art. 5 benennt die massgebenden internationalen Richtlinien und Grundsätze zur Ethik und Provenienzforschung. Die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» (nachstehend ICOM-Richtlinien genannt) des Internationalen Museumsrats adressieren sämtliche Bereiche der Museumstätigkeit. Der Internationale Museumsrat umfasst Museen aus 138 Ländern. Sein Hauptziel ist die Etablierung von Qualitätsstandards in konservatorischer, vermittlerischer und kuratorischer Hinsicht. Die Qualitätsstandards sind allgemein anerkannt, haben sich bewährt und werden kontinuierlich an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst. Sie halten unter anderem in Ziffer 2.1 fest, dass Museen ihre Sammlungspolitik schriftlich festlegen und veröffentlichen (Art. 5 Abs. 3). In Ziffer 2.3 werden die Anforderungen zu Provenienz und Sorgfaltspflicht formuliert. Die Kunstgesellschaft anerkennt diese Richtlinien seit jeher.

Die in Ziffer 2.3 der ICOM-Richtlinien zur Provenienz und Sorgfaltspflicht sind grundsätzlicher Natur und adressieren die Thematik von «NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern» nicht spezifisch. Die ICOM-Richtlinien verweisen in der Ziffer 7 zum rechtlichen Rahmen auch nicht explizit auf die internationalen Richtlinien betreffend «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter».

1998 wurden die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» (nachstehend Washingtoner Richtlinien genannt) verabschiedet und von der Schweiz mitunterzeichnet.

Die Richtlinien enthalten 11 Bestimmungen. Die ersten drei widmen sich der Identifizierung von Raubkunst (Aufforderung an Museen zur Erforschung der Herkunft ihrer Bestände, Öffnung der Archive von Institutionen für Forscherinnen und Forscher), die vierte Richtlinie befasst sich mit den Beweisanforderungen an die Herkunftsbestimmung von Kulturgütern



10/29

und weist darauf hin, dass Lücken unvermeidlich sind, die nächsten drei Bestimmungen beschäftigen sich mit der Veröffentlichung der als Raubkunst identifizierter Kulturgüter und die Richtlinien acht und neun halten fest, dass für Kulturgüter, die als nicht zurückerstattetes Raubgut identifiziert wurden, eine faire und gerechte Lösung zu finden ist, bei der die verschiedenen Interessen berücksichtigt werden. Dabei ist die Bandbreite für eine faire und gerechte Lösung gross (Andrea F.G. Raschèr, in KULTUR KUNST RECHT, schweizerisches und internationales Recht, 2. stark erweiterte Auflage Basel 2020, § 10 Raubkunst, N 751). Die zehnte Bestimmung fordert die Staaten auf, ausgeglichen zusammengesetzte nationale Kommissionen zu schaffen für die Identifizierung von Raubkunst und Klärung von strittige Eigentumsfragen. Die elfte Bestimmung ruft die Staaten auf, Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln und insbesondere alternative Lösungsmechanismen bei strittigen Eigentumsfragen einzurichten.

Nachfolgend zu den Washingtoner Richtlinien wurden zwei weitere Erklärungen zu diesen Richtlinien verabschiedet. 2000 die Erklärung von Vilnius und 2009 die Erklärung von Terezin. Beide Erklärungen bekräftigen die Washingtoner Richtlinien und wurden auch von der Schweiz mitunterzeichnet. Mit der Erklärung von Terezin ging eine Erweiterung der Sachverhalte, die vom Begriff Raubkunst erfasst werden, einher, in dem festgehalten wurde, dass auch Verkäufe in einer Zwangslage davon erfasst werden³.

Aufgrund dieser Erweiterung kann je nach den Umständen des Einzelfalles auch Kunst, die zur Finanzierung der Flucht veräussert werden musste unter die Washingtoner Richtlinien fallen, auch sogenanntes «Fluchtgut». Der Begriff des Fluchtgutes findet sich in den Washingtoner Richtlinien und den Folgeerklärungen aber nicht. Er stammt von der unabhängigen Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg von 2001, welche den Begriff «Fluchtgut» im sogenannten Bergier-Bericht für «Kulturgüter, die von den (jüdischen) Eigentümern selbst in oder über die Schweiz ins Exil verbracht wurden» einführt (vgl. Glossar, Anlaufstelle für Raubkunst mit Verweis⁴).

Die Washingtoner Richtlinien halten in der Präambel fest, dass sie nicht bindend sind und anerkennen, dass jeder Staat im Rahmen seines Rechtssystems handeln muss. Gemäss der Lehre sind sie, weil die Schweiz Signaturstaat ist, direkt anwendbar für die Museen des Bundes und für jene Schweizer Museen, die 1998 eine entsprechende Erklärung unterzeichnet hatten, wozu auch das Kunsthaus Zürich gehört (Raschèr, a.a.O, N 758). Allerdings hat das Bundesamt für Kultur die Museen nie darum ersucht, auch die Nachfolgeerklärungen von Vilnius und Terezin mitzuunterzeichnen (Anne Laure Bandel, Fair und gerecht? Bilanz und Lösungsansätze bezüglich der Restitution von Raubkunst in der Schweiz, in SKR –Schriftenreihe Kultur & Recht Band/Nr. 10, 2018). Vor diesem Hintergrund ist die explizite Verpflichtung der Kunstgesellschaft auf die Nachfolgeerklärungen in Art. 5 Abs. 2 zu sehen.

³ Im Abschnitt mit dem Titel «Nazi-Confiscated and Looted Art» ist festgehalten: "Recognizing that art and cultural property of victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution was confiscated, sequestered and spoliated, by the Nazis, the Fascists and their collaborators through various means including theft, coercion and confiscation, and on grounds of relinquishment as well as forced sales and sales under duress, during the Holocaust era between 1933-45 and as an immediate consequence..».

⁴ <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst/provenienzforschung-in-der-schweiz.html> zitieren



11/29

Der Begriff NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter findet sich in den Washingtoner Richtlinien und den Folgeerklärungen nicht. Er stammt aus Deutschland, welches die Washingtoner Richtlinien mit der «Gemeinsamen Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz» von 1999 umsetzt und dazu eine Handreichung herausgegeben hat. In die Schweiz kam dieser Begriff mit Annahme des Gurlitt-Erbes durch das Kunstmuseum Bern 2014. Dieses hat aufgrund einer Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland über den Umgang mit der Gurlitt-Erbschaft diesen Begriff übernommen.

In der Lehre ist dieser Begriff wegen seiner Täterperspektive nicht unbestritten. So plädiert Jacques Picard dafür den Begriff «verfolgungsbedingter Kulturgutverlust» zu verwenden (vgl. Jacques Picard, Es braucht eine Schweizerische Kommission für verfolgungsbedingte Kulturgüterverluste und eine Stiftung für Restitutionsfragen aus dem NS-Unrechtszusammenhang, 21.11. & 5.12.2021.)

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund sowie die Motion für eine unabhängige Kommission für NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter von Nationalrat Jon Pult (Geschäftsnummer 21.4403) fordern, um deutlich zu machen, dass nicht nur Fälle von Raubkunst sondern auch von Fluchtgut unter die Washingtoner Richtlinien fallen können, dass für die Erforschung und Beurteilung der Herkunft der Werke diese Unterscheidung zugunsten des Begriffs «NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut» aufzugeben ist.

Der Bund hat sich dazu noch nicht geäußert, aktuell führt er zur Thematik im Glossar der Anlaufstelle für Raubkunst aus: *«Der Bund geht in Wahrnehmung seiner ethischen und moralischen Verantwortung davon aus, dass unabhängig jeglicher Kategorisierung jeder Einzelfall einer umfassenden Prüfung bedarf. Entscheidend ist für den Bund im Sinne der Washingtoner Richtlinien die Frage, ob ein Handwechsel zwischen 1933–1945 in seiner Wirkung konfiskatorisch war. Neben der direkten Konfiskation fallen so auch z. B. Scheinverkäufe, Verkäufe zu Schleuderpreisen, Verkäufe ohne Legitimation unter den Begriff der NS-Raubkunst. Auch bei <Fluchtkunst>, <Fluchtgut> oder <verfolgungsbedingtem Entzug> muss dementsprechend geprüft werden, ob der Handwechsel konfiskatorisch war, und ob es sich daher um NS-Raubkunst handelt, damit gerechte und faire Lösungen erreicht werden.»*. Seitens der Lehre wird diese Auslegung des Bundes teils als zu wenig weitgehend hinterfragt (Raschèr, a.a.O, N. 856).

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Begrifflichkeiten und ihre Auslegung, respektive die Sachverhalte, die von den Washingtoner Richtlinien und den Folgeerklärungen erfasst werden, im Wandel und nicht eindeutig geklärt sind. Dies ist auch Folge davon, dass weder in der Schweiz noch international Richtlinien oder Kriterien dafür bestehen, wann ein Verkauf als Verkauf in einer Zwangslage gemäss den Washingtoner Richtlinien zu qualifizieren ist. Diese Beurteilung erfolgt in der Schweiz und international immer anhand der konkreten Situation des jeweiligen Einzelfalles. Entsprechend ist die Schaffung einer unabhängigen Kommission für die Schweiz, die solche Sachverhalte beurteilt, von grosser Bedeutung, um eine einheitliche Praxis entwickeln und mehr Klarheit in die Thematik bringen zu können.

Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten und sich weiter abzeichnenden Entwicklung ist es für die Stadt Zürich von Bedeutung, dass die Zürcher Kunstgesellschaft die Washingtoner Richtlinien und ihre Folgeerklärungen zeitgemäss entsprechend der geltenden Entwicklung umsetzt. Die Kunstgesellschaft orientiert sich dabei am Begriff NS-verfolgungsbedingt



12/29

entzogene Kulturgüter, um deutlich zu machen, dass sämtliche Werke einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sind und auch bei Fluchtgut zu prüfen ist, ob ein Verkauf in einer Zwangslage vorlag und damit eine faire und gerechte Lösung anzustreben ist.

Entsprechend stellt die Provenienzforschung für die Kunstgesellschaft zukünftig eine Priorität dar und die Stadt erwartet, dass die Kunstgesellschaft ihre Standards dazu entsprechend der Praxisentwicklung laufend anpasst und der Öffentlichkeit transparent macht.

Art. 6 Die Kunstgesellschaft betreibt bereits heute Provenienzforschung über die Bestände der eigenen Sammlung. Sie verfügt auch über einen ausgewiesenen Fachexperten in Provenienzforschung. Ihre Provenienzforschung richtet die Kunstgesellschaft nun nach den in Art. 5 festgehaltenen Grundsätzen aus. Die vollständige Erforschung der Bestände der Sammlung dürfte Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Auch deshalb gilt es dazu ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und angemessene Ressourcen dafür einzusetzen. Dieses dient der Umsetzung der Standards gemäss Art. 5 Abs. 4. Wichtig ist, dass die Kunstgesellschaft transparent über die Inhalte und Ergebnisse ihrer Provenienzforschung berichtet, sodass sie von Dritten auch nachvollzogen und verifiziert werden kann.

Art. 7 geht grundsätzlich davon aus, dass die Leihgeberinnen und Leihgeber oder anders ausgedrückt die Eigentümerinnen und Eigentümer der ausgeliehenen Werke für die sorgfältige Abklärung der Herkunft ihrer Werke zuständig sind. Dabei wird erwartet, dass deren Provenienzforschung den gleichen Qualitätsanforderungen genügt, die die Kunstgesellschaft auch bei ihren Werken anwendet. Aufgabe der Kunstgesellschaft ist es, diese Provenienzforschung zu überprüfen und je nach Ergebnis die angezeigten Massnahmen zu treffen. Es gilt für die Kunstgesellschaft dafür eine Methodik zu erarbeiten. Bei neu geplanten Leihgaben könnte die Überprüfung im Extremfall dazu führen, dass auf den Abschluss des Leihvertrages verzichtet wird. Es kann aber auch sein, dass ein einzelnes Werk nicht ausgestellt oder entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung ein Werk im Einzelfall kontextualisiert wird. Bei bestehenden Dauerleihgaben wird die Überprüfung der Provenienzen der Werke lange Zeit in Anspruch nehmen. Es gilt daher, dafür einen Umsetzungsfahrplan zu erarbeiten.

Art. 8 regelt die Provenienzforschung für die Dauerleihgabe der Stiftung Sammlung E. G. Bührle gesondert. Es wird festgehalten, dass die Kunstgesellschaft und nicht die Stiftung für die Provenienzforschung zuständig ist. Die bisher durch die Stiftung Sammlung E. G. Bührle durchgeführte Provenienzforschung soll wie bereits mehrfach öffentlich mitgeteilt, einer unabhängigen, wissenschaftlich höchsten Standards genügenden, externen Evaluation unterzogen werden. Das genaue Vorgehen wird zurzeit gemeinsam mit Stadt und Kanton erarbeitet. Die Stadt will sich auch in angemessener Weise an den Kosten beteiligen. Je nach Ergebnissen der Evaluation wird die Kunstgesellschaft die angezeigten Massnahmen treffen. Diese externe Evaluation wird in methodischer Hinsicht auch wertvolle Hinweise für die Provenienzforschung der Kunstgesellschaft, was die eigene Sammlung betrifft aber auch was die Überprüfung der Provenienzen der Leihgaben angeht, bringen.

	Neu	Bisher
Art. 9 Kontextualisierung Sammlung Emil Bührle	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft informiert in den Ausstellungsräumen und insbesondere in einem separaten Raum in der Kunsthäuserweiterung über die Entstehung der Sammlung Emil Bührle, die Person E. G. Bührle und die Provenienzen	



13/29

	<p>der Werke. Sie stellt die Sammlung und den Sammler im historischen Kontext dar.</p> <p>² Sie berücksichtigt bei der Darstellung den jeweils aktuellen Forschungsstand. Als wichtige Grundlage dienen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Subventionsvertrags die Erkenntnisse des Forschungsberichts «Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus – Die Entstehung der Sammlung Bührle im historischen Kontext» von Prof. Matthieu Leimgruber (Universität Zürich, 2020).</p> <p>³ Die Forschungsergebnisse werden auf zeitgemässe, auch kritische Themen klar benennende und gut verständliche Weise vermittelt.</p> <p>⁴ Der Dokumentationsraum ist an einem Wochentag pro Woche gemäss Art. 13 Abs. 4 unentgeltlich zugänglich.</p> <p>⁵ Das Archiv der Sammlung Emil Bührle ist in der Bibliothek des Kunsthauses für Forschende ohne Einschränkung kostenlos zugänglich.</p>	
--	---	--

Art. 9 ist neu und definiert die Anforderungen an die Kunstgesellschaft zur Kontextualisierung der Sammlung Bührle. Diese Anforderung haben Stadt und Kanton Zürich bereits 2012 im Rahmen der Abstimmung zur Kunsthaus Erweiterung festgehalten.

Abs. 1–3 bestimmen, dass die Sammlung Bührle historisch kontextualisiert werden muss. Als derzeitige Grundlage für die Kontextualisierung dient insbesondere der im Auftrag von Stadt und Kanton Zürich erstellte und 2020 publizierte wissenschaftliche Forschungsbericht «Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus – die Entstehung der Sammlung Bührle im Historischen Kontext» von Prof. Matthieu Leimgruber. Die Forschung zur Sammlung Bührle und der historischen Rolle und Verflechtung von E. G. Bührle ist mit diesem Bericht nicht abgeschlossen und soll weitergeführt werden. Die Stadt erwartet daher, dass die Kontextualisierung jeweils an die neuesten Forschungsergebnisse angepasst wird.

Ferner wird eine zeitgemässe, auch kritische Themen klar benennende Vermittlung der Kontextualisierung von der Kunstgesellschaft erwartet. Hierfür hat die Kunstgesellschaft unter anderem einen spezifischen Raum in den Ausstellungsräumen der Sammlung Bührle zur Verfügung zu stellen, was mit der Eröffnung erfolgt ist. Hinsichtlich Inhalt und Form der Vermittlung ist das Kunsthaus bisher aber hinter den bereits vor der Eröffnung der Kunsthaus Erweiterung formulierten Erwartungen geblieben. Es wird erwartet, dass die neue Direktion ein neues Vermittlungskonzept erarbeitet und umsetzt.

Ferner wird festgehalten, dass der Raum für die Kontextualisierung sich auch zum Stand der Provenienzforschung äussern soll. Die bisher von der Stiftung Sammlung E. G. Bührle durchgeführte Provenienzforschung ist über QR-Codes bei den Bildern abrufbar. Die Ergebnisse der Evaluation dieser Provenienzforschung gemäss Art. 8 sind geeignet bei den Werken und im Kontextualisierungsraum zu vermitteln.

Abs. 4 definiert, dass der Zutritt zum Dokumentationsraum an einem Wochentag pro Woche kostenlos ist. Mit dem Verweis auf Art. 13 Abs. 4 wird angezeigt, dass es sich dabei um den gleichen Wochentag handelt, an dem auch der Eintritt in die Sammlung des Kunsthauses frei ist. Ferner befindet sich das Archiv der Sammlung Bührle in der Bibliothek.



14/29

Abs. 5 verankert die Pflicht der Kunstgesellschaft das Archiv der Stiftung Sammlung E. G. Bührle Forschenden ohne Einschränkung kostenlos zugänglich zu machen. Das Archiv der Stiftung Sammlung E. G. Bührle wurde basierend auf einer Vereinbarung vom 5. August 2021 zwischen den beiden Parteien von der Stiftung Sammlung E. G. an die Kunstgesellschaft übergeben. Diese Zugänglichkeit des Archivs für Forschende sichert, dass weitere Forschungen zur Person von E.G. Bührle und der Entstehung seiner Sammlung betrieben werden können.

	Neu	Bisher
Art. 10 Öffnungszeiten und Auslastung	<p>¹ Das Kunsthaus ist während zwölf Monaten im Jahr an sechs Tagen geöffnet; vorbehalten sind besondere Öffnungszeiten während der Feiertage. Es ist an einem Tag pro Woche auch in den Abendstunden geöffnet.</p> <p>² Die Zürcher Kunstgesellschaft strebt ab Eröffnung der Kunsthauseweiterung von David Chipperfield im Durchschnitt von fünf Jahren jährlich rund 400 000 Besuchende an.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Das Kunsthaus ist während 11 Monaten im Kalenderjahr offen zu halten. Allfällige Schliessungen haben in einem Monat zu erfolgen, in welchem nach bisherigen Erfahrungen die Besucherzahlen gering sind.</p> <p>Die Sammlung muss einmal in der Woche auch in den Abendstunden zugänglich sein.</p>

Art. 10 Abs. 1 nimmt die Bestimmungen des bisherigen Art. 4 zu den Öffnungszeiten auf und passt diese an die aktuellen Gegebenheiten an.

Abs. 2 ist neu. In den Subventionsvereinbarungen zwischen der Stadt und befristet geförderten Institutionen existieren schon seit vielen Jahren Vorgaben zu Eintrittszahlen, Auslastung und Subventionsgrad (siehe zum Subventionsgrad Art. 24). In den Subventionsverträgen mit den unbefristet geförderten Institutionen hingegen fehlen diese Vorgaben bisher. Die Vorgaben zur Auslastung einer Institution basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre und berücksichtigen das Potenzial einer Institution. Sie sollen realistisch und fair formuliert sein, aber auch einen Anreiz bilden. Schliesslich dürfen sie nicht im Widerspruch stehen zum künstlerischen Profil (siehe Art. 1). Das Zürcher Kunsthaus verzeichnete in den Jahren 2008–2018 durchschnittlich 292 000 Eintritte pro Jahr. Mit der Kunsthauseweiterung verdoppelt sich die Ausstellungsfläche, was auch einen Anstieg der Besuchenden bewirken wird. Angestrebt wird eine Auslastung mit jährlich rund 400 000 Besuchenden im Durchschnitt von fünf Jahren.

	Neu	Bisher
Art. 11 Zusammenarbeit im Kulturbereich	<p>¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verständigt sich mit anderen Zürcher Kunstinstitutionen über die Koordination und Abgrenzung des Tätigkeitsgebiets.</p> <p>² Sie wirkt an gemeinsam mit anderen Zürcher Kulturinstitutionen oder von der Stadt Zürich organisierten Veranstaltungen und Festivals mit.</p>	

Art. 11 ist neu und entspricht den aktuell geltenden Vorgaben für alle von der Stadt subventionierten Kulturinstitutionen, die standardmässig in den Subventionsverträgen vereinbart werden (im Folgenden wie folgt zitiert: «*entspricht den aktuellen städtischen Vorgaben*»). Das Kunsthaus soll einen aktiven Austausch mit anderen Kulturinstitutionen führen, einerseits um das eigene Tätigkeitsgebiet abzugrenzen, andererseits um die Koordination



15/29

und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen oder im Rahmen von Veranstaltungen der Stadt zu fördern. In der Vergangenheit war das beispielsweise bei den Festspielen Zürich der Fall, in Zukunft können neue Formen der Kooperation entstehen.

	Neu	Bisher
Art. 12 Kulturelle Teil- habe	<p>¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft macht ihre Leistungen einem möglichst breiten Publikum zugänglich und bekennt sich zu einem inklusiven Zugang.</p> <p>² Sie orientiert sich insbesondere bei der Vermittlung und Kommunikation an aktuellen Erkenntnissen und Standards der musealen Vermittlung und Museumspädagogik und achtet auf Verständlichkeit.</p>	

Art. 12 ist neu und entspricht den aktuellen städtischen Vorgaben. Der Grundsatz der kulturellen Teilhabe ist insbesondere auch als kulturpolitisches Ziel «Teilhabe stärken, Diversität leben» im Kulturleitbild 2020–2023 der Stadt Zürich (Teil I, S. 9) verankert. Städtisch subventionierte Kulturinstitutionen sollen mit ihrem Angebot möglichst viele Menschen aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft ansprechen und am kulturellen Leben teilhaben lassen.

	Neu	Bisher
Art. 13 Eintrittspreise	<p>¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft gewährt bestimmten Bevölkerungsgruppen auf Nachweis hin eine angemessene Reduktion auf die Eintrittspreise, in jedem Fall für folgende Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen bis 18 Jahre; b. Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi; c. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder eine IV-Rente beziehen. <p>² Die Reduktion gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 30 Prozent des normalen Verkaufspreises.</p> <p>³ Der Kartenverkauf für die Ausstellungen mit reduzierten Eintrittspreisen erfolgt wie derjenige für die Ausstellungen mit nicht reduzierten Eintrittspreisen.</p> <p>⁴ An einem Wochentag pro Woche ist der Eintritt in die Sammlung frei.</p>	Art. 5 Besucherinnen und Besucher unter zwanzig Jahren geniessen Vergünstigungen. Zusätzlich ist am Mittwoch der Eintritt in die Sammlung für alle Besucherinnen und Besucher frei.

Art. 13 nimmt die bisherige Regelung von Art. 5 über vergünstigte Preise und den freien Eintritt an einem Wochentag (Mittwoch) auf und wurde an die aktuellen städtischen Vorgaben angepasst.

Abs. 1–3 definieren minimale Anforderungen an Kategorien von Gruppen, denen in jedem Fall vergünstigte Preise von mindestens 30 Prozent des normalen Verkaufspreises zu gewähren sind. Im bisherigen Artikel 5 wurden nur Menschen unter 20 Jahren berücksichtigt.



16/29

Neu sollen Menschen aller Altersgruppen profitieren, die in ökonomisch schwierigen Verhältnissen leben und sich die üblichen Eintrittspreise nicht leisten könnten. Ebenso wird neu die Höhe einer minimalen Vergünstigung bezeichnet. Mit dieser Definition wird eine Forderung des Gemeinderats aufgenommen (GRB Nr. 2016/341).

Um die Gleichbehandlung zu gewährleisten wird ausserdem bestimmt, dass der Kartenverkauf für vergünstigte Preise gleich zu erfolgen hat wie der Kartenverkauf für nicht reduzierte Preise. Die Zürcher Kunstgesellschaft kann darüber hinaus weitere Vergünstigungen vorsehen.

Abs. 4 hält wie bis anhin fest, dass der Besuch im Kunsthaus an einem Wochentag in der Woche kostenlos ist, wobei aus Gründen der unternehmerischen Flexibilität der Wochentag nicht mehr fix bestimmt wird.

	Neu	Bisher
Art. 14 Angebote für Schülerinnen und Schüler	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft bietet für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Veranstaltungen an. ² Über die Art und Auswahl der Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie über die Entschädigung spricht sich die Zürcher Kunstgesellschaft mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden ab. ³ Die Entschädigungen für diese Veranstaltungen werden der Zürcher Kunstgesellschaft von diesen Instanzen direkt ausgerichtet und werden dem Beitrag gemäss Art. 29 nicht angerechnet.	Art. 6 ¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft verpflichtet sich, für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Führungen durch die Sammlung und die Ausstellungen zu veranstalten. Sie strebt an, mit besonderen Veranstaltungen das Interesse und Verständnis der Schülerinnen und Schüler für die bildende Kunst zu fördern. ² Über die Art der Führungen und der übrigen museumspädagogischen Aktivitäten sowie über die Entschädigungen wird mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden eine Vereinbarung getroffen. Die Entschädigungen werden von diesen Instanzen zuzüglich zu den Leistungen gemäss Art. 9 direkt der Zürcher Kunstgesellschaft ausgerichtet.

Art. 14 entspricht dem bisherigen Art. 6 und wurde systematisch und sprachlich angepasst.

	Neu	Bisher
Art. 15 Räumlichkeiten	Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Kunsthauses sind der entsprechende Stiftungsvertrag (Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft über die Errichtung einer Stiftung zur Verwaltung des Kunsthauses [Alt- und Neubau] und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen vom 29. Mai 1953) sowie allfällige ergänzende Vereinbarungen massgebend.	Art. 2 Für die Benutzung des Kunsthauses sind der entsprechende Stiftungsvertrag (Vertrag vom 29. Mai 1953 zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft über die Errichtung einer Stiftung zur Verwaltung des Kunsthauses [Alt- und Neubau] und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen) sowie allfällige ergänzende Vereinbarungen massgebend.



17/29

Art. 15 entspricht dem bisherigen Art. 2. Die Benutzung der Räumlichkeiten basiert im Grundsatz immer noch auf dem Stiftungsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft vom 29. Mai 1953 mit sämtlichen Änderungen. Die vorgesehene Unterhaltsverpflichtung in Art. 5 des Stiftungsvertrags entspricht hingegen nicht mehr der aktuellen Regelung. Der Betrag für den Unterhalt bzw. für die Instand- und Werterhaltung der Liegenschaft wurde seit 1953 mehrmals erhöht (vgl. GR Nr. 1999/636 und GR Nr. 2002/141). Zuletzt wurde der Betrag mit Gemeindeabstimmung vom 25. November 2012 angepasst: Der aktuelle Beitrag der Stadt an die Stiftung Zürcher Kunsthaus für die Instandhaltung und Werterhaltung der Liegenschaft sowie für Rückstellungen wird ab dem ersten Jahr nach der Eröffnung der Kunsthäuserweiterung von bisher 1,88 Millionen um 3 Millionen auf insgesamt 4,88 Millionen Franken erhöht (vgl. Abstimmungsvorlage vom 25. November 2012, Dispositiv-Ziffer 3). Der Stiftungsvertrag ist entsprechend anzupassen (siehe hinten Kapitel 6).

	Neu	Bisher
Art. 16 Webseite, Publikationen und Werbemittel	Die Zürcher Kunstgesellschaft weist auf ihrer Webseite, in den wesentlichen Publikationen und Werbemitteln sowie in den Gebäuden des Kunsthauses auf die von der Stadt Zürich gewährte Subvention hin. Die Rolle der Stadt als Hauptsubventionsgeberin wird durch die Grösse und Platzierung des Hinweises angemessen abgebildet.	

Art. 16 ist neu und entspricht den aktuellen städtischen Vorgaben. Die Zürcher Kunstgesellschaft hat auf der Webseite und bei Publikationen sowie Werbemitteln auf die Unterstützung der Stadt hinzuweisen, um sicherzustellen, dass nicht nur private Geldgeberinnen und Geldgeber gut sichtbar werden. Die Leistungen der öffentlichen Hand sollen auch gegenüber den Steuerzahlenden transparent sein.

B. Organisation

	Neu	Bisher
Art. 17 Zusammensetzung des Vorstands	<p>¹ Die Stadt Zürich und der Kanton Zürich sind berechtigt, die Mehrheit von den elf Mitgliedern des Vorstands (sechs Vertretungen) abzuordnen. Die Stadt ordnet vier Vertretungen ab, der Kanton zwei Vertretungen. Bei einer Änderung der Mitgliederzahl passt sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und des Kantons entsprechend an, wobei die Mehrheit gemäss Abs. 1 erhalten bleibt.</p> <p>² Die Abordnung der Vertretungen der Stadt und des Kantons erfolgt durch Beschluss des Stadtrats bzw. der oder des Vorstehenden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.</p> <p>³ Der Stadtrat bestimmt auf Vorschlag des Personals der Zürcher Kunstgesellschaft</p>	Art. 13 <p>¹ Die öffentliche Hand (Stadt und Kanton Zürich) ist berechtigt, von den insgesamt elf Mitgliedern des Vorstands deren sechs durch Beschluss des Stadtrats und des Regierungsrats abzuordnen. Der Stadtrat ordnet vier Mitglieder ab, davon eine Vertretung des Personals auf Vorschlag des Personals des Kunsthauses sowie eine Vertretung der Künstlerschaft. Der Regierungsrat ordnet zwei Vertretungen ab.</p> <p>² Die Revisionsstelle setzt sich wie folgt zusammen: Eine Person (oder ein Institut des öffentlichen Rechts) wird von der Stadt abgeordnet; eine Person wird von der Generalversammlung gewählt.</p>



18/29

	<p>eine Personalvertretung im Vorstand im Rahmen der städtischen Abordnung; er bestimmt zudem eine Künstlerin oder einen Künstler in den Vorstand im Rahmen der städtischen Abordnung.</p>	<p>³ Die Vertreter der öffentlichen Hand werden vom Stadtrat und vom Regierungsrat und nicht von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>⁴ Der Stadtrat bezeichnet aus dem Kreis der städtischen Abgeordneten einen Delegierten der Stadt, welcher insbesondere die Einhaltung dieses Vertrages überwacht.</p>
--	--	---

Art. 17 entspricht dem bisherigen Art. 13 Abs. 1, 3 und 4 und wurde sprachlich und systematisch angepasst. Die Anforderungen an die Revisionsstelle (Abs. 2 bisher) richten sich nach Art. 28.

Neu ist, dass die Abordnung des Kantons nicht mehr vom Regierungsrat, sondern von der Direktion der Justiz und des Innern bestimmt wird (RRB Nr. 2019/295). Diesen Entscheid hat der Kanton im Rahmen seiner Public Corporate Governance-Richtlinien gefällt.

	Neu	Bisher
<p>Art. 18 Ausschüsse</p>	<p>¹ Der Vorstand kann für einzelne Befugnisse Ausschüsse bilden, die die Geschäfte des Vorstands vorbereiten und über die Geschäfte beschliessen, die ihnen der Vorstand überträgt.</p> <p>² Die Ausschüsse bestehen aus maximal fünf Mitgliedern. Die öffentliche Hand muss je nach Grösse des Ausschusses mit einem bis drei Mitgliedern vertreten sein, davon mindestens eine Vertretung der Stadt Zürich. Bei Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen stellt die öffentliche Hand die Mehrheit der Mitglieder.</p>	

Art. 18 hält allgemein fest, dass der Vorstand zur Erhöhung der Flexibilität Ausschüsse aus maximal fünf Mitgliedern bilden kann. Je nach Grösse des Ausschusses muss die öffentliche Hand (Stadt oder Kanton) mit einem bis drei Mitgliedern vertreten sein, die Stadt mindestens mit einer Vertretung. Sollten einem Ausschuss Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, soll die öffentliche Hand mit einer Mehrheit darin vertreten sein. Damit soll der adäquate Einbezug der städtischen Vertretungen auch in künftigen Ausschüssen sichergestellt werden.

	Neu	Bisher
<p>Art. 19 Entschädigung des Vorstands</p>	<p>¹ Allfällige vom Vorstand für sich festgesetzte Entschädigungen sind vom Stadtrat zu genehmigen. Davon ausgenommen sind Entschädigungen für aussergewöhnliche Arbeitsaufwendungen eines Vorstandsmitglieds und die Vergütung der direkt durch die Tätigkeit für die Zürcher Kunstgesellschaft verursachte Auslagen.</p>	



19/29

	<p>²Die Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft halten fest, dass die Generalversammlung das Total aller Vergütungen genehmigt; dazu gehören allfällige Entschädigungen des Vorstands – in Kenntnis der Genehmigung durch den Stadtrat – und die Entschädigungen der Geschäftsleitung.</p> <p>³Der Geschäftsbericht der Zürcher Kunstgesellschaft weist je separat das Total allfälliger Entschädigungen des Vorstands und der Entschädigung der Geschäftsleitung unter Angabe der höchsten Vergütung aus.</p>	
--	---	--

Art. 19 ist neu und hält die Grundsätze bezüglich allfälliger zukünftiger Entschädigung des Vorstands unter Berücksichtigung der aktuellen städtischen Vorgaben fest.

Abs. 1 verankert für den Fall, dass die Kunstgesellschaft zukünftig eine Entschädigung für die Vorstandstätigkeit vorsehen möchte, diese vom Stadtrat zu genehmigen ist. Davon ausgenommen sind die Vergütung von ausserordentlichen Arbeitsaufwendungen eines Vorstandsmitgliedes aufgrund einer besonderen Situation oder Aufgabe sowie Spesen.

Abs. 2 und 3 halten die Transparenzbestimmungen bei Entschädigungen von öffentlich subventionierten Kulturinstitutionen fest, die die Stadt bei Subventionsverhältnissen als Auflage verlangt, um die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit gewährleisten zu können. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass bei hoch subventionierten Institutionen mit einem Subventionsgrad von über 50 Prozent jeweils neben dem Total der Entschädigung auch die höchste Vergütung offengelegt werden soll. Diese Transparenzregeln entsprechen auch heutigen Compliance-Vorgaben und den Richtlinien zum Teilnehmungsmanagement (Public Corporate Governance) des Stadtrats (Stadtratsbeschluss Nr. 941/2019).

	Neu	Bisher
<p>Art. 20 Governance</p>	<p>Die Betriebsstrukturen der Zürcher Kunstgesellschaft weisen eine zeitgemässe Governance für öffentlich subventionierte Kulturinstitutionen auf.</p>	

Art. 20 ist neu und entspricht den aktuellen städtischen Vorgaben, wonach die Betriebsstrukturen von geförderten Institutionen eine zeitgemässe Governance aufweisen müssen.

	Neu	Bisher
<p>Art. 21 Statuten</p>	<p>¹Die Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft und allfällige Änderungen werden dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Generalversammlung der Mitglieder beschliesst darüber in Kenntnis des Berichts des Stadtrats.</p> <p>² Stimmt die Generalversammlung einer Statutenänderung trotz Ablehnung des Stadtrats zu, gilt dies als schwerwiegender Verstoß gegen den vorliegenden Subventionsvertrag und berechtigt den Stadtrat zu Massnahmen nach Art. 36 Abs. 1.</p>	<p>Art. 14 Die Statuten und allfällige Änderungen sind dem Stadtrat vor der Antragstellung an die Generalversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die Generalversammlung beschliesst darüber in Kenntnis des Berichtes des Stadtrates.</p>



20/29

Art. 21 entspricht dem bisherigen Art. 14. Neu wird in Abs. 2 ausdrücklich festgehalten, dass ein schwerwiegender Verstoss des Subventionsvertrags vorliegt, falls die Generalversammlung der Zürcher Kunstgesellschaft einer Statutenänderung zustimmen sollte, die zuvor vom Stadtrat abgelehnt wurde (siehe Art. 36 Abs. 1). Mit diesem Artikel stellt die Stadt sicher, dass sie die Subventionen zurückfordern kann, wenn eine Statutenänderung den Interessen der Stadt widersprechen würde.

	Neu	Bisher
Art. 22 Personal	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft gewährleistet für ihre Mitarbeitenden sowie für die von ihr beauftragten Personen sozial fortschrittliche Anstellungs- und Auftragsbedingungen. ² Gesamtarbeitsverträge und ähnliche kollektive Vereinbarungen sowie deren Änderungen werden dem Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt.	Art. 15 Gesamtarbeitsverträge und ähnliche kollektive Vereinbarungen sind dem Stadtrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Art. 22 entspricht dem bisherigen Art. 15 und wurde zusätzlich an die aktuell geltenden Vorgaben der Stadt angepasst.

	Neu	Bisher
Art. 23 Nachhaltigkeit	Die Zürcher Kunstgesellschaft gewährleistet eine ökologisch nachhaltige Unternehmensführung.	

Art. 23 ist neu und entspricht den aktuellen städtischen Vorgaben an eine nachhaltige Betriebsführung. Die entsprechenden Bestrebungen der Zürcher Kunstgesellschaft werden im jährlichen Reporting-Gespräch nachgefragt (siehe Art. 33).

C. Finanzen

	Neu	Bisher
Art. 24 Subventionsgrad	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft zieht soweit möglich Dritte zur Mitfinanzierung heran. ² Der Anteil des städtischen Beitrags am Gesamtertrag der Zürcher Kunstgesellschaft soll im Durchschnitt von fünf Jahren höchstens 55 Prozent betragen.	

Art. 24 ist neu. Er formuliert die aktuelle städtische Vorgabe betreffend Eigenfinanzierung. Der sogenannte maximale Subventionsgrad wird bei sämtlichen von der Stadt geförderten Institutionen festgelegt (Abs. 2). Die Vorgabe basiert auf Erfahrungswerten der letzten Jahre und berücksichtigt das Potenzial einer Institution. Sie soll realistisch und fair formuliert sein. Die Zürcher Kunstgesellschaft erwirtschaftet rund die Hälfte der Einnahmen selber, der städtische Subventionsgrad soll deshalb bei höchstens 55 Prozent liegen.

	Neu	Bisher
Art. 25	¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft sorgt für eine vorausschauende Planung und Finanzierung von kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen. Sie stellt die Liquidität sicher.	Art. 11 Bei der Erstellung des Voranschlags und des Rahmenbudgets ist grundsätz-



21/29

Finanzplanung und Rechnungsergebnis	<p>² Die Zürcher Kunstgesellschaft strebt mindestens ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an. Mit allfälligen Überschüssen ist gemäss Art. 27 Abs. 2 zu verfahren.</p>	<p>lich ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.</p>
<p>Art. 26 Budget und Jahresrechnung</p>	<p>¹ Das Geschäftsjahr der Zürcher Kunstgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Zürcher Kunstgesellschaft unterbreitet das Budget und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr dem Stadtrat spätestens bis zum 30. November zur Genehmigung.</p> <p>³ Sie unterbreitet die Jahresrechnung einschliesslich des Revisionsberichts dem Stadtrat und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern unmittelbar nach Fertigstellung des Berichts der Revisionsstelle zur Genehmigung. Sie hält die Buchungsbelege zur Einsichtnahme bereit.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung der Mitglieder beschliesst über die Abnahme der Jahresrechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Sowohl der Voranschlag der Zürcher Kunstgesellschaft als auch das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr sind dem Stadtrat bis zum 30. November zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>Art. 8</p> <p>Die Jahresrechnung ist unmittelbar nach erfolgter Revision dem Stadtrat und der kantonalen Bildungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Der von der Kontrollstelle verfasste Ergänzungsbericht sowie die Bücher sind zur Verfügung zu halten. Die Generalversammlung beschliesst über die Abnahme der Rechnung in Kenntnis der Entscheide des Stadtrats und der kantonalen Bildungsdirektion.</p>
<p>Art. 27 Rechnungsführung</p>	<p>¹ Buchführung und Rechnungslegung der Zürcher Kunstgesellschaft erfolgen nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung⁵.</p> <p>² Allfällige Gewinne aus der Jahresrechnung werden den Reserven und dem Eigenkapital zugewiesen. Es sind auch zweckgebundene Reserven zulässig, z. B. für Leitungswechsel, besondere künstlerische Vorhaben, Investitionen oder Jubiläen.</p> <p>³ In der Jahresrechnung sind folgende Positionen einzeln auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eintrittseinnahmen; b. Betriebsbeitrag der Stadt Zürich; c. weitere Beiträge der öffentlichen Hand (je separat); d. Beiträge eines Gönnerinnen- und Gönnervereins, von Sponsorinnen und Sponsoren und weitere Beiträge Dritter. <p>⁴ Die Zürcher Kunstgesellschaft verwendet für die Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz das von der Stadt Zürich vorgegebene Raster.</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Für die Haushalts- und Rechnungsführung der Zürcher Kunstgesellschaft sind die Grundsätze des neuen kantonalen Rechnungsmodells (gemäss Gemeindegesezt und Verordnung über den Gemeindehaushalt) sinngemäss zu beachten, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, namentlich solche des Vereinsrechtes, entgegenstehen.</p> <p>² Die Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der Präsidialabteilung festzulegen. Dabei ist im Besonderen eine Vereinheitlichung mit anderen Kunstinstituten, wie Theater AG, Neue Schauspiel AG und Tonhalle-Gesellschaft, bezüglich Kontierung, Investitionen und Abschreibungen, Eigenkapital, Rückstellungen und Reserven etc. anzustreben.</p>

⁵ SR 210



22/29

Art. 28 Revision	Die Zürcher Kunstgesellschaft lässt eine ordentliche Revision durchführen.	
----------------------------	--	--

Art. 25–28 ersetzen die veralteten Regelungen zur Haushalts- und Rechnungsführung von Art. 7, 8, 11 und 12 und wurden inhaltlich, systematisch und sprachlich an die aktuell geltenden Vorgaben der Stadt angepasst (vgl. auch Subventionsvertrag mit der Tonhalle-Gesellschaft Zürich AG, GR Nr. 2020/336).

Art. 25 regelt neu die Eckpunkte der Finanzplanung und des Rechnungsergebnisses, die bei befristet geförderten Institutionen schon seit Jahren existieren. Insbesondere bei grossen Kulturinstitutionen, bei denen Drittmittel eine zentrale Rolle spielen, ist eine seriöse Liquiditätsplanung unabdingbar.

In Art. 26 wird neu das Geschäftsjahr festgelegt (Abs. 1). Abs. 2–4 nehmen die bisherigen Regeln von Art. 7 und 8 auf und wurden an die heutigen Realitäten angepasst (Direktion der Justiz und des Innern statt Erziehungsdirektion) und redaktionell überarbeitet.

Art. 27 ersetzt den bisherigen Art. 12. Er verweist bezüglich der Buchführung auf die massgebenden Bestimmungen des Obligationenrechts (Abs. 1) und regelt die Gewinn- und Reservebildung (Abs. 2). Diese Regelung ist gemäss der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich im Subventionsvertrag erforderlich, weil die subventionierten Tätigkeiten von Privaten im Grundsatz nicht gewinnbringend sein dürfen. Entsprechend wird in Abs. 2 die Zuweisung eines allfälligen Gewinns zum Eigenkapital festgelegt und die Bildung zweckgebundener Reserven als zulässig erklärt. Eine Gewinnausschüttung ist nicht zulässig.

Abs. 3 und 4 von Art. 27 dienen der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der subventionierten Kulturinstitutionen.

Art. 28 ist neu und statuiert eine ordentliche Revisionspflicht unabhängig von der Rechtsform der Zürcher Kunstgesellschaft. Die Revisionsstelle (siehe auch Art. 17) muss bei der Durchführung einer ordentlichen Revision die Anforderungen von Art. 727b Obligationenrecht erfüllen.

III. Subvention der Stadt Zürich

	Neu	Bisher
Art. 29 Beitrag	<p>¹ Die Stadt Zürich unterstützt die Zürcher Kunstgesellschaft ab Eröffnung der Kunsthauserweiterung mit einem Betriebsbeitrag von jährlich Fr. 12 871 035.– (Stand 1. April 2021).</p> <p>² Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird grundsätzlich jährlich per 1. April an die Teuerung angepasst. Massgebend ist der prozentuale Wert des Teuerungsausgleichs, den die Stadt ihrem Personal gewährt. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Stadtrat.</p> <p>³ Eine negative Entwicklung des Indexwerts der Teuerung gemäss Abs. 2 führt nicht zu einer Reduktion des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Indexabnahmen werden aber in den Folgejahren</p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Zürcher Kunstgesellschaft kalenderjährlich mit einem Beitrag in der Höhe von Fr. 8 320 835.– (Stand 1. Juli 2017), aufgeteilt auf zwölf Monatsraten, zu unterstützen.</p> <p>² In diesem Beitrag ist der Anteil des Kantons aufgrund des Kulturförderungsgesetzes von 1970 sowie der Anteil für die grossen Kunstinstitute gemäss Finanzausgleichsgesetz eingeschlossen.</p> <p>³ Bei einem allfälligen Wegfall der Billettsteuer vermindert sich der Betrag gemäss Abs. 1 um die durchschnittliche Summe der in den vier</p>



23/29

	<p>bis zu deren Kompensation mit Indexzunahmen verrechnet.</p> <p>⁴ Ändern sich die massgebenden Parameter der Pensionskasse Stadt Zürich für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Betriebsbeitrag gemäss Abs. 1 auf diesen Zeitpunkt entsprechend an.</p>	<p>Jahren vor der Aufhebung abgelieferten Billettsteuern.</p> <p>Art. 10</p> <p>¹ Der Beitrag nach Art. 9 wird jeweils per 1. April analog dem Teuerungsausgleich des städtischen Personals zum Indexstand per Ende Februar an die gemäss dem Zürcher Index der Konsumentenpreise eingetretene Teuerung angepasst.</p> <p>² Eine negative Entwicklung des Indexwerts führt nicht zu einer Beitragsreduktion. Negative Indexwerte werden in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit positiven Indexwerten verrechnet.</p> <p>³ Der Wert per 1. Januar 2013 wird auf –0,7 festgelegt und entspricht der durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.</p> <p>⁴ Der Stadtrat entscheidet über die Höhe der Anpassung des Beitrags gemäss Abs. 1. Weist die letzte Jahresrechnung der Stadt einen Bilanzfehlbetrag aus, kann er dauerhaft ganz oder teilweise auf die Anpassung verzichten, sofern diese Massnahme auch für die Löhne des städtischen Personals ergriffen wurde.</p> <p>Art. 10a</p> <p>Ändert sich die massgebende Skala der Versicherungskasse für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Jahresbeitrag auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend an.</p>
--	--	---

Art. 29 ist neu und ersetzt die Art. 9, 10 und 10a des bisherigen Vertrags.

Abs. 1 definiert wie bisher Art. 9 Abs. 1 die Höhe der Subvention an die Kunstgesellschaft Zürich. Ab Eröffnung der Kunsthauserweiterung erhöht sich gemäss Gemeindeabstimmung vom 25. November 2012 (GR Nr. 2011/492) der Betriebsbeitrag um 4,5 Millionen Franken. Der jährliche Betriebsbeitrag beläuft sich neu unter Berücksichtigung der Teuerung per 1. April 2021 auf Fr. 12 871 035.–. Die bisherigen Regelungen von Art. 9 Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen. Mit der Volksabstimmung vom 25. September 1994 wurde die Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton für die finanzielle Unterstützung der vier grossen Kulturbetriebe (Opernhaus, Kunsthaus, Schauspielhaus Zürich, Tonhalle-Gesellschaft) in der Stadt Zürich neu geregelt. Der Kanton ist seither nur noch für das Opernhaus zuständig. Für die anderen drei grossen städtischen Kulturbetriebe – so auch für das Kunsthaus Zürich – ist ausschliesslich die Stadt als Subventionsgeberin zuständig (vgl. STRB Nr. 354/2021 betreffend Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Belastungen aufgrund der Anordnungen zur Eindämmung des Coronavirus [COVID-19], Ausfallentschädigungen an städtisch subventionierte Kulturinstitutionen, Kapitel 4.1).



24/29

Abs. 2 und 3 regeln die Anpassung an die Teuerung neu analog zur Teuerungsanpassung beim städtischen Personal. Diese Regelung ist transparent und in der Handhabung einfacher und soll künftig bei den drei grossen Kulturinstitutionen (Schauspielhaus, Tonhalle-Gesellschaft und Zürcher Kunstgesellschaft) einheitlich angewendet werden. Unverändert bleibt, dass der Stadtrat über die Anpassung der Teuerung entscheidet. Abs. 3 regelt wie bisher den Fall der negativen Teuerung. Abs. 4 ersetzt den bisherigen Art. 10a und wurde redaktionell überarbeitet.

Abs. 4 entspricht den aktuell geltenden Vorgaben der Stadt in den Subventionsverträgen mit den drei grossen Kulturinstitutionen (vgl. Subventionsvertrag Tonhalle-Gesellschaft AG, GR Nr. 2020/336).

	Neu	Bisher
Art. 30 Beitragsreduktion bei tiefem Eigenkapital Stadt Zürich	<p>¹ Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p> <p>² Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p> <p>³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p> <p>⁴ Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>	Art. 9a <p>¹ Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p> <p>² Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.</p> <p>³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p> <p>⁴ Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.</p>
Art. 31 Beitragsreduktion bei direktem Bilanzfehlbetrag Stadt Zürich	<p>¹ Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p> <p>² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p> <p>³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.</p>	Art. 9b <p>¹ Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.</p> <p>² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.</p> <p>³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.</p>
Art. 32 Aufhebung Beitragsreduktion	<p>Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.</p>	Art. 9c <p>Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.</p>



Art. 30–32 übernehmen die bisherigen Regeln von Art. 9a bis 9c zur Beitragsreduktion bei tiefem Eigenkapital der Stadt und bei direktem Bilanzfehlbetrag der Stadt unverändert basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2019 zur Motion der SP-, FDP- und CVP-Fraktionen betreffend Kulturinstitutionen mit Subventionsverträgen über eine unbeschränkte Zeitdauer, Ergänzung der Verträge mit einer Bestimmung über eine Kürzung der Beiträge bei einem Bilanzfehlbetrag der Stadt (GR Nr. 2017/59).

IV. Reporting und Controlling

	Neu	Bisher
Art. 33 Jahresgespräch, Auskünfte	<p>¹ Einmal jährlich nimmt die Zürcher Kunstgesellschaft an einem Reporting-Gespräch auf Einladung des Präsidialdepartements teil.</p> <p>² Die Zürcher Kunstgesellschaft erteilt der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte und belegt diese mit den notwendigen Unterlagen. Sie verpflichtet ihre Revisionsgesellschaft, dasselbe zu tun.</p>	Art. 8a Die Zürcher Kunstgesellschaft hat der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese mit den notwendigen Unterlagen zu belegen.

Art. 33 entspricht dem bisherigen Art. 8a und verankert neu ein jährliches Reporting-Gespräch zwischen dem Präsidialdepartement und der Kunstgesellschaft. Das Reporting-Gespräch ersetzt Art. 14 Abs. 4 des bisherigen Vertrags. Darin wurde geregelt, dass der Stadtrat aus dem Kreis der städtischen Abgeordneten eine Delegierte oder einen Delegierten der Stadt bezeichnet, die oder der insbesondere die Einhaltung dieses Vertrags überwacht. Neu wird die Verantwortung an das Präsidialdepartement delegiert. Dies entspricht auch der Anforderung gemäss Beteiligungsmanagement der Stadt (STRB Nr. 941/2019).

V. Weitere Bestimmungen

	Neu	Bisher
Art. 34 Sicherung der Zweckbestimmung	<p>¹ Im Falle einer Auflösung der Zürcher Kunstgesellschaft bestimmt die Generalversammlung der Mitglieder unter Wahrung des öffentlichen Interesses mit Dreiviertelmehrheit über das Schicksal des Vereinsvermögens und der Sammlung.</p> <p>² Bis zur Bildung einer allfälligen neuen Kunstgesellschaft unterstehen das Vereinsvermögen und die Sammlung vorübergehend der Verwaltung der Stadt Zürich.</p> <p>³ Das Vereinsvermögen und die Sammlung sind auf jeden Fall einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.</p>	

Art. 34 ist neu und formuliert die gemäss den Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft geltenden Sicherungsmassnahmen betreffend Zweckbestimmung im Falle einer Auflösung der Zürcher Kunstgesellschaft ausdrücklich auch im Subventionsvertrag. Damit soll die Sicherung des Vereinsvermögens – und der bedeutenden Kunstsammlung der Zürcher Kunstgesellschaft – unabhängig von allfälligen Statutenänderungen gewährleistet bleiben.



	Neu	Bisher
Art. 35 Inkrafttreten	<p>¹ Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag der Stadt Zürich mit der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 mit den seitherigen Änderungen.</p> <p>² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird auf den Eintritt der Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses festgelegt.</p> <p>³ Die Zürcher Kunstgesellschaft muss die erforderlichen Anpassungen der Statuten auf den nächst möglichen Termin vornehmen.</p>	<p>Art. 16 Dieser Vertrag ersetzt die Bestimmungen Art. 12 bis Art. 15 des Stiftungsvertrages (Vertrag vom 29. Mai 1953 zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft über die Errichtung einer Stiftung zur Verwaltung des Kunsthauses [Alt- und Neubau] und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen) Spätestens innert einem Jahr nach Inkraftsetzung dieses Vertrages müssen die Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft mit Zustimmung des Stadtrates angepasst sein. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrages wird vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.</p>

Art. 35 Abs. 1 hält fest, dass der neue Vertrag den bisherigen Vertrag von 1988 vollständig ersetzt mit sämtlichen Änderungen.

Abs. 2 sieht vor, dass der Gemeinderat den neuen Subventionsvertrag zuerst genehmigen muss, bevor er in Kraft treten kann. Aus Effizienzgründen tritt der Vertrag per Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft. Dadurch ist kein zusätzlicher Inkraftsetzungsbeschluss des Stadtrats nötig.

	Neu	Bisher
Art. 36 Leistungsstörung	<p>¹ Verstösst die Zürcher Kunstgesellschaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Subventionsvertrag, behält sich die Stadt Zürich vor, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und/oder noch ausstehende Beiträge zurückzubehalten.</p> <p>² Kann die Zürcher Kunstgesellschaft ihrem Grundauftrag über längere Zeit unverschuldet nicht nachkommen, hat sie alle möglichen Massnahmen zur Milderung der Situation zu treffen. Die Stadt kann in diesem Fall weder ausbezahlte Beiträge zurückfordern noch ausstehende Beiträge zurückbehalten.</p> <p>³ Sofern die ungeschmälerte Auszahlung der Beiträge zu einem Gewinn führt, kommt der Stadt ein Rückforderungsanspruch im Umfang dieses Gewinns zu.</p>	

Art. 36 ist neu und entspricht den geltenden Vorgaben der Stadt bei verschuldeten Verstössen gegen den Subventionsvertrag und bei unverschuldeter Leistungsstörung, wenn dem Grundauftrag beispielsweise aufgrund der Auswirkungen einer Pandemie über längere Zeit nicht nachgekommen werden kann.



	Neu	Bisher
Art. 37 Kündigung	Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Seitens der Stadt Zürich erfolgt die Kündigung auf Beschluss des Gemeinderats.	Art. 17 Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 24monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Seitens der Stadt erfolgt die Kündigung auf Beschluss des Gemeinderates.

Art. 37 entspricht dem bisherigen Art. 17.

5. Rechtliches zum Subventionsvertrag

5.1 Rechtliche Grundlagen für Subventionen

Grundsätzlich dürfen Subventionen, wie alle Ausgaben, nur ausgerichtet werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen (§ 84 Gemeindegesetz, GG [LS 131.1]) und der Ausgabenbeschluss (Verpflichtungskredit) vom zuständigen Gemeindeorgan gefällt wurde. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Subventionsnehmenden wird sodann durch Verfügung oder Vertrag begründet (vgl. auch Häfelin/Müller/Uhlmann, allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich/St. Gallen 2016, N. 2532 ff.).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung reicht als gesetzliche Grundlage eine allgemeine Ermächtigungs- oder Handlungsnorm im Verfassungs- oder Gesetzesrecht, wenn die Ausgabe für einen Einzelfall oder für einen geringen Umfang beschlossen wird. Ferner kann auf die Verankerung auf Gesetzesstufe verzichtet werden, wenn die Ausgabe jedenfalls auf einem dem Referendum unterstehenden Gemeinderatsbeschluss beruht (vgl. zum ganzen Abschnitt August Mächler, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 84 N. 8).

Gemäss Art. 120 Kantonsverfassung (KV, LS 101) sind neben dem Kanton auch die Gemeinden zur Kulturförderung ermächtigt. Mit dieser Ermächtigungsnorm liegt entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich die erforderliche gesetzliche Grundlage vor für die Ausrichtung einer Kulturförderausgabe im Einzelfall vor, wie das auch die Subvention an die Kunstgesellschaft ist.

Trotz dieses Umstandes und obschon alle unbefristeten Subventionen an die grossen Kulturinstitutionen in der Stadt Zürich ursprünglich auf Gemeindeabstimmungen gründen, werden deren Subventionsverträge gemäss stetiger Praxis der letzten Jahrzehnte vom Gemeinderat bewilligt. In der Weisung vom 20. November 1985 zum heute gültigen Subventionsvertrag (Weisung Nr. 1985/400, Ziff. 2.2 b) ist dazu ausgeführt, dass mangels eines generell abstrakten Erlasses auf den sich diese Subventionsverträge stützen können, sie nicht nur Recht vollziehen sondern auch Recht setzten. Entsprechend seien sie aufgrund ihrer rechtsetzenden Bedeutung durch einen dem Referendum unterstehenden Gemeinderatsbeschluss zu bewilligen.

Der Vorgänger-Vertrag des heute gültigen Subventionsvertrags zwischen der Stadt und der Zürcher Kunstgesellschaft war der Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft über die Errichtung einer Stiftung zur Verwaltung des Kunsthouses (Alt- und Neubau) und die sich ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen vom 29. Mai 1953, der in der Gemeindeabstimmung vom 7. Februar 1954 genehmigt wurde. Dieser ursprüng-



28/29

liche Stiftungsvertrag enthielt einerseits Bestimmungen über die Zweckbindung des Kunsthauses und den Unterhalt des Gebäudes und andererseits auch Bestimmungen über die Beitragsleistungen der Stadt. Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit, einer Gleichstellung mit den übrigen Kulturinstitutionen sowie zur besseren Handhabung wurden die Beitragsleistungen an die Zürcher Kunstgesellschaft fortan ebenfalls in einem vom Stiftungsvertrag separaten Subventionsvertrag geregelt, wie bei den anderen Institutionen mit unbefristeten Subventionen (vgl. Weisung Nr.1985/400 Ziffern 2.1 und 4.5). Dieser heute noch gültige Subventionsvertrag wurde vom Stadtrat abgeschlossen und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 2. März 1988 genehmigt. Sämtliche seither erfolgten Änderungen des Subventionsvertrages wurden ebenfalls vom Gemeinderat genehmigt. Die Beschlüsse des Gemeinderats unterstanden jeweils dem fakultativen Referendum.

Dementsprechend kommt dem heute gültigen Subventionsvertrag aus dem Jahr 1988 die Funktion der gesetzlichen Grundlage (Gemeindeerlass) für die Ausrichtung der Subvention an die Zürcher Kunstgesellschaft zu. Letzteres zeigt sich auch darin, dass der Subventionsvertrag (AS 442.110) in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.

5.2 Zuständigkeit für den neuen Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft

Der neue Subventionsvertrag verfolgt grundsätzlich den gleichen Subventionszweck wie der bisherige Subventionsvertrag. Die Ausrichtung des erhöhten Subventionsbeitrags von insgesamt 12,87 Millionen Franken zuzüglich Teuerung ab Eröffnung Kunsthäuserweiterung wurde von der Gemeinde bereits am 25. November 2012 bewilligt. Damit stellt der erhöhte Subventionsbeitrag an die Zürcher Kunstgesellschaft eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG dar.

Der neue Subventionsvertrag dient dazu, das Subventionsverhältnis zwischen der Stadt und der Zürcher Kunstgesellschaft und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zu regeln. Diese Kompetenz steht grundsätzlich dem Stadtrat zu (Art. Art. 79 und Art. 86 Gemeindeordnung, GO, AS 101.100). Gemäss § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG, LS131.1) sind wichtige Rechtsätze in Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen. Vorliegend handelt es sich um einen insbesondere aufgrund der Höhe und unbefristeten Dauer der Subvention sehr gewichtigen Subventionsvertrag. Seinen Bestimmungen kommt daher – aber auch angesichts der fehlenden generell abstrakten Rechtsgrundlage (siehe oben 5.1) – teils auch die Funktion von wichtigen Rechtssätzen zu. Entsprechend ist der Subventionsvertrag in Form eines Gemeindeerlasses zu beschliessen. Ebenfalls spricht der Grundsatz der Parallelität der Formen dafür ihn vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Dieser Grundsatz besagt, dass die Abänderung eines Erlasses, von der gleichen Behörde in jener Form vorzunehmen ist, die den Erlass verabschiedet hat. Gleiches gilt für die Abänderungen von Verordnungen, die das Parlament genehmigt hat (vgl. Saile/Burgherr/Loretan, a.a.O. N. 82). Die Genehmigung des vom Stadtrat verabschiedeten Subventionsvertrags mit der Zürcher Kunstgesellschaft fällt daher in die Kompetenz des Gemeinderats und untersteht dem fakultativen Referendum.

Da es sich um einen Vertrag handelt und dieser dem Gemeinderat nur zur Genehmigung vorgelegt wird, ist er gemäss Art. 70 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderats von der Prüfung durch die Redaktionskommission ausgenommen (GeschO GR, AS 171.100).



29/29

Bei unbefristeten Subventionen überprüft die Stadt periodisch die Modalitäten des Subventionsvertrags. Entsprechend soll der Stadtrat den Vertrag zwischen der Stadt und der Zürcher Kunstgesellschaft überprüfen und dem Gemeinderat zehn Jahre nach Inkrafttreten des Subventionsvertrags dazu Bericht erstatten und allfällige Vertragsänderungen zur Genehmigung unterbreiten.

6. Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft über die Errichtung einer Stiftung zur Verwaltung des Kunsthauses (Alt- und Neubau) und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen vom 29. Mai 1953 (AS 442.100)

Die erforderlichen Anpassungen des Vertrags zur Errichtung einer Stiftung zwischen der Stadt und der Zürcher Kunstgesellschaft, insbesondere die zuletzt mit Gemeindeabstimmung vom 25. November 2012 erfolgte Anpassungen des Beitrags zur Instand- und Wert-erhaltung der Liegenschaft (siehe Erläuterungen zu Art. 15), erfolgen mit separater Vorlage.

7. Zusammenfassung

Die Kunsthäuserweiterung mit dem Chipperfield-Bau sowie die Übernahme von drei grossen Dauerleihgaben (Sammlung Bührle, Sammlung Looser und Sammlung Merzbacher) verändern den Betrieb des Kunsthauses und machen eine Erneuerung des Subventionsvertrags mit der Zürcher Kunstgesellschaft notwendig. Der neue Subventionsvertrag weist eine kohärente Struktur und Systematik auf und berücksichtigt die geltenden Anforderungen der Stadt an die Subventionsverhältnisse im Kulturbereich.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft (Beilage, datiert vom 25. Februar 2022) wird genehmigt.**
- 2. Der Stadtrat überprüft periodisch die Modalitäten des Subventionsvertrags zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft. Er erstattet dem Gemeinderat dazu zehn Jahre nach Inkrafttreten des Subventionsvertrags Bericht und unterbreitet allfällige Vertragsänderungen zur Genehmigung.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Stadtpräsidentin übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck der Zürcher Kunstgesellschaft

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt in der Stadt Zürich ein Kunstmuseum (Kunsthaus Zürich).

² Die Hauptaktivitäten der Zürcher Kunstgesellschaft liegen in der Sammlungs-, Bewahrungs-, Forschungs-, Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit. Der virtuelle Raum wird aktiv genutzt, um den Dialog mit dem Publikum zu fördern und die Reichweite des Kunsthhauses zu vergrössern.

³ Die Zürcher Kunstgesellschaft verfügt über eine qualitativ hochstehende Sammlung, die Kunstwerke aus dem 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfasst. Zur Sammlungstätigkeit gehört insbesondere der Ausbau und Erhalt der Sammlung sowie das Erforschen und Inventarisieren von Kunstwerken.

⁴ Zur Ausstellung- und Vermittlungstätigkeit gehört das Präsentieren und Vermitteln von Kunstwerken aus der Sammlung und von Dritten; es werden regelmässig wechselnde Ausstellungen gezeigt, die aktiv an die Bevölkerung vermittelt und durch ein Veranstaltungsprogramm begleitet werden. Beim Ausstellungsprogramm werden die hiesige und internationale Kunstszene sowie verschiedene Kulturräume berücksichtigt.

⁵ Die Zürcher Kunstgesellschaft trägt mit der Sammlung und einem innovativen Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Vermittlungsprogramm dazu bei, den Ruf der Kulturstadt Zürich zu stärken. Sie strebt – im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten – eine nationale und internationale Ausstrahlung des Kunsthhauses an. Sie strebt ausserdem an, bei den Aktivitäten und der Organisation die Diversität der Gesellschaft abzubilden.

⁶ Sie beleuchtet das historisch Gewachsene und geht bei der Auswahl, Ausstellung und Vermittlung von Kunstwerken von aktuellen Fragestellungen unter Einbezug von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus.

Art. 2 Gegenstand des Vertrags

¹ Der Subventionsvertrag regelt das Subventionsverhältnis zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

² Die Einzelheiten der Umsetzung werden zwischen dem Präsidialdepartement und der Zürcher Kunstgesellschaft festgelegt.



II. Pflichten der Zürcher Kunstgesellschaft

A. Allgemeine Vorgaben

Art. 3 Sammlung, Ausstellungen und Vermittlung

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft erhält, erweitert und präsentiert die Sammlung im Kunsthaus.

² Sie führt regelmässig wechselnde Ausstellungen und Veranstaltungen im Kunsthaus durch; sie führt ausserdem eine Bibliothek.

³ Das Kunsthaus und die Bibliothek sind öffentlich zugänglich.

Art. 4 Bezeichnung und Leihgabe

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft führt die Sammlung und die Ausstellungen sowie die Bibliothek unter dem Namen «Kunsthaus Zürich».

² Sie bezeichnet im Kunsthaus beheimatete Stiftungen, Leihgaben und Schenkungen mit einem entsprechenden Zusatz.

³ Sie darf einzelne Kunstwerke aus der Sammlung mit der Bezeichnung gemäss Abs. 1 an einem anderen Ort als dem Kunsthaus kurz- oder langfristig ausstellen.

Art. 5 Ethik und Provenienzforschung

a. Grundsätze

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft bekennt sich zu den «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» des Internationalen Museumsrats¹ und setzt diese um.

² Sie anerkennt die «Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden» mit den von der Schweiz mitverabschiedeten Folgeerklärungen² und setzt diese zeitgemäss um. Sie orientiert sich dabei am Begriff «NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter» im Sinne der Erklärung von Terezin (2009).

³ Sie richtet sich insbesondere in ihrer Ankaufs- und Ausstellungspolitik und in der Kooperation mit Leihgebenden nach den Richtlinien gemäss Abs. 1 und 2. Sie legt ihre Sammlungspolitik verbindlich fest und veröffentlicht diese auf der Webseite des Kunsthauses.

⁴ Die Provenienzforschung und der Umgang mit ihren Ergebnissen stellen für die Zürcher Kunstgesellschaft eine Priorität dar. Sie erlässt verbindliche Standards dazu und aktualisiert

¹ ICOM- international council of museums; Die «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM» beinhalten die Berufsethik für Museen, auf die in den ICOM-Statuten Bezug genommen wird. Sie spiegeln Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind. Die Mitgliedschaft bei ICOM und die Zahlung der jährlichen Beiträge an ICOM gelten als Anerkennung der «Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM».

https://www.museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/ICOM_Ethische_Richtlinien_D_web.pdf

² Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art und insbesondere die Folgeerklärung Terezin Declaration <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/raubkunst/internationale-grundlagen.html>



diese entsprechend der Entwicklung der Praxis zur Provenienzforschung. Sie kommuniziert ihre Standards auf ihrer Webseite.

Art. 6 b. Sammlung

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt über sämtliche Bestände der Sammlung die Provenienzforschung. Sie erlässt dazu ein Umsetzungskonzept und berichtet im Geschäftsbericht über den Stand der Umsetzung. Sie führt hierfür einen Fachbereich Provenienzforschung mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen.

² Sie informiert transparent und öffentlich über die Ergebnisse der Provenienzforschung und Inhalte der Forschungsberichte. Sie macht die Provenienzangaben ihrer Bestände online zugänglich und erschliesst sie in geeigneter Weise bei den Werken.

³ Sie zieht aus der Provenienzforschung die entsprechenden Konsequenzen nach den Richtlinien gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2.

Art. 7 c. Dauerleihgaben

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft prüft die Provenienzen der Werke der Dauerleihgaben und trifft daraus die angezeigten Massnahmen. Sie stellt insbesondere keine Werke aus, bei denen substantiierte Hinweise auf NS-verfolgungsbedingten Entzug nach den Richtlinien gemäss Art. 5 Abs. 2 bestehen.

² Sie nimmt in neue Leihverträge mit Eigentümerinnen und Eigentümern von Dauerleihgaben die Bestimmung auf, dass an Dauerleihgaben hinsichtlich der Provenienzforschung die gleichen Qualitätsanforderungen gestellt werden wie an die Kunstwerke der eigenen Sammlung. Bei bestehenden Leihverträgen wird diese Bestimmung jeweils bei Erneuerung eines Leihvertrags aufgenommen.

Art. 8 d. Sammlung Emil Bührle

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft betreibt ausserdem die Provenienzforschung der Werke der Sammlung Emil Bührle.

² Die bisher durch die Stiftung Sammlung E. G. Bührle selbst oder in deren Auftrag durchgeführte Provenienzforschung und deren Bewertung sind zu evaluieren. Die Unabhängigkeit dieser Evaluation und die wissenschaftliche Qualität sind zu gewährleisten.

³ Die Modalitäten der Evaluation werden mit dem Präsidialdepartement der Stadt Zürich abgesprochen. Die Stadt Zürich beteiligt sich in angemessener Weise an den Kosten der Evaluation.

⁴ Die Zürcher Kunstgesellschaft trifft die aus dieser Evaluation angezeigten Massnahmen. Art. 7 Abs. 1 findet ebenfalls Anwendung.

⁵ Art. 6 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.



Art. 9 Kontextualisierung Sammlung Emil Bührle

¹Die Zürcher Kunstgesellschaft informiert in den Ausstellungsräumen und insbesondere in einem separaten Raum in der Kunsthauserweiterung über die Entstehung der Sammlung Emil Bührle, die Person E. G. Bührle und die Provenienzen der Werke. Sie stellt die Sammlung und den Sammler im historischen Kontext dar.

²Sie berücksichtigt bei der Darstellung den jeweils aktuellen Forschungsstand. Als wichtige Grundlage dienen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Subventionsvertrags die Erkenntnisse des Forschungsberichts «Kriegsgeschäfte, Kapital und Kunsthaus – Die Entstehung der Sammlung Bührle im historischen Kontext» von Prof. Matthieu Leimgruber (Universität Zürich, 2020).

³Die Forschungsergebnisse werden auf zeitgemässe, auch kritische Themen klar benennende und gut verständliche Weise vermittelt.

⁴Der Dokumentationsraum ist an einem Wochentag pro Woche gemäss Art. 13 Abs. 4 unentgeltlich zugänglich.

⁵Das Archiv der Sammlung Emil Bührle ist in der Bibliothek des Kunsthauses für Forschende ohne Einschränkung kostenlos zugänglich.

Art. 10 Öffnungszeiten und Auslastung

¹Das Kunsthaus ist während zwölf Monaten im Jahr an sechs Tagen geöffnet; vorbehalten sind besondere Öffnungszeiten während der Feiertage. Es ist an einem Tag pro Woche auch in den Abendstunden geöffnet.

²Die Zürcher Kunstgesellschaft strebt ab Eröffnung der Kunsthauserweiterung von David Chipperfield im Durchschnitt von fünf Jahren jährlich rund 400 000 Besuchende an.

Art. 11 Zusammenarbeit im Kulturbereich

¹Die Zürcher Kunstgesellschaft verständigt sich mit anderen Zürcher Kunstinstitutionen über die Koordination und Abgrenzung des Tätigkeitsgebiets.

²Sie wirkt an gemeinsam mit anderen Zürcher Kulturinstitutionen oder von der Stadt Zürich organisierten Veranstaltungen und Festivals mit.

Art. 12 Kulturelle Teilhabe

¹Die Zürcher Kunstgesellschaft macht ihre Leistungen einem möglichst breiten Publikum zugänglich und bekennt sich zu einem inklusiven Zugang.

²Sie orientiert sich insbesondere bei der Vermittlung und Kommunikation an aktuellen Erkenntnissen und Standards der musealen Vermittlung und Museumspädagogik und achtet auf Verständlichkeit.



Art. 13 Eintrittspreise

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft gewährt bestimmten Bevölkerungsgruppen auf Nachweis hin eine angemessene Reduktion auf die Eintrittspreise, in jedem Fall für folgende Gruppen:

- a. Personen bis 18 Jahre;
- b. Inhaberinnen und Inhaber der Kulturlegi;
- c. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV oder eine IV-Rente beziehen.

² Die Reduktion gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 30 Prozent des normalen Verkaufspreises.

³ Der Kartenverkauf für die Ausstellungen mit reduzierten Eintrittspreisen erfolgt wie derjenige für die Ausstellungen mit nicht reduzierten Eintrittspreisen.

⁴ An einem Wochentag pro Woche ist der Eintritt in die Sammlung frei.

Art. 14 Angebote für Schülerinnen und Schüler

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft bietet für Schülerinnen und Schüler der Volks-, Berufs- und Mittelschulen geeignete Veranstaltungen an.

² Über die Art und Auswahl der Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie über die Entschädigung spricht sich die Zürcher Kunstgesellschaft mit der kantonalen Bildungsdirektion und den städtischen Schulbehörden ab.

³ Die Entschädigungen für diese Veranstaltungen werden der Zürcher Kunstgesellschaft von diesen Instanzen direkt ausgerichtet und werden dem Beitrag gemäss Art. 29 nicht angerechnet.

Art. 15 Räumlichkeiten

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Kunsthouses sind der entsprechende Stiftungsvertrag (Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Zürcher Kunstgesellschaft über die Errichtung einer Stiftung zur Verwaltung des Kunsthouses [Alt- und Neubau] und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen vom 29. Mai 1953) sowie allfällige ergänzende Vereinbarungen massgebend.

Art. 16 Webseite, Publikationen und Werbemittel

Die Zürcher Kunstgesellschaft weist auf ihrer Webseite, in den wesentlichen Publikationen und Werbemitteln sowie in den Gebäuden des Kunsthouses auf die von der Stadt Zürich gewährte Subvention hin. Die Rolle der Stadt als Hauptsubventionsgeberin wird durch die Grösse und Platzierung des Hinweises angemessen abgebildet.

B. Organisation

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Die Stadt Zürich und der Kanton Zürich sind berechtigt, die Mehrheit von den elf Mitgliedern des Vorstands (sechs Vertretungen) abzuordnen. Die Stadt ordnet vier Vertretungen ab, der Kanton zwei Vertretungen. Bei einer Änderung der Mitgliederzahl passt sich die Anzahl der



Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und des Kantons entsprechend an, wobei die Mehrheit gemäss Abs. 1 erhalten bleibt.

² Die Abordnung der Vertretungen der Stadt und des Kantons erfolgt durch Beschluss des Stadtrats bzw. der oder des Vorstehenden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich.

³ Der Stadtrat bestimmt auf Vorschlag des Personals der Zürcher Kunstgesellschaft eine Personalvertretung im Vorstand im Rahmen der städtischen Abordnung; er entsendet zudem eine Künstlerin oder einen Künstler in den Vorstand im Rahmen der städtischen Abordnung.

Art. 18 Ausschüsse

¹ Der Vorstand kann für einzelne Befugnisse Ausschüsse bilden, die die Geschäfte des Vorstands vorbereiten und über die Geschäfte beschliessen, die ihnen der Vorstand überträgt.

² Die Ausschüsse bestehen aus maximal fünf Mitgliedern. Die öffentliche Hand muss je nach Grösse des Ausschusses mit einem bis drei Mitgliedern vertreten sein, davon mindestens eine Vertretung der Stadt Zürich. Bei Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen stellt die öffentliche Hand die Mehrheit der Mitglieder.

Art. 19 Entschädigung des Vorstands

¹ Allfällige vom Vorstand für sich festgesetzte Entschädigungen sind vom Stadtrat zu genehmigen. Davon ausgenommen sind Entschädigungen für aussergewöhnliche Arbeitsaufwendungen eines Vorstandsmitglieds und die Vergütung der direkt durch die Tätigkeit für die Zürcher Kunstgesellschaft verursachte Auslagen.

² Die Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft halten fest, dass die Generalversammlung das Total aller Vergütungen genehmigt; dazu gehören allfällige Entschädigungen des Vorstands – in Kenntnis der Genehmigung durch den Stadtrat – und die Entschädigungen der Geschäftsleitung.

³ Der Geschäftsbericht der Zürcher Kunstgesellschaft weist je separat das Total allfälliger Entschädigungen des Vorstands und der Entschädigung der Geschäftsleitung unter Angabe der höchsten Vergütung aus.

Art. 20 Governance

Die Betriebsstrukturen der Zürcher Kunstgesellschaft weisen eine zeitgemässe Governance für öffentlich subventionierte Kulturinstitutionen auf.

Art. 21 Statuten

¹ Die Statuten der Zürcher Kunstgesellschaft und allfällige Änderungen werden dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Generalversammlung der Mitglieder beschliesst darüber in Kenntnis des Berichts des Stadtrats.

² Stimmt die Generalversammlung einer Statutenänderung trotz Ablehnung des Stadtrats zu, gilt dies als schwerwiegender Verstoss gegen den vorliegenden Subventionsvertrag und berechtigt den Stadtrat zu Massnahmen nach Art. 36 Abs. 1.



Art. 22 Personal

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft gewährleistet für ihre Mitarbeitenden sowie für die von ihr beauftragten Personen sozial fortschrittliche Anstellungs- und Auftragsbedingungen.

² Gesamtarbeitsverträge und ähnliche kollektive Vereinbarungen sowie deren Änderungen werden dem Stadtrat zur Stellungnahme vorgelegt.

Art. 23 Nachhaltigkeit

Die Zürcher Kunstgesellschaft gewährleistet eine ökologisch nachhaltige Unternehmensführung.

C. Finanzen

Art. 24 Subventionsgrad

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft zieht soweit möglich Dritte zur Mitfinanzierung heran.

² Der Anteil des städtischen Beitrags am Gesamtertrag der Zürcher Kunstgesellschaft soll im Durchschnitt von fünf Jahren höchstens 55 Prozent betragen.

Art. 25 Finanzplanung und Rechnungsergebnis

¹ Die Zürcher Kunstgesellschaft sorgt für eine vorausschauende Planung und Finanzierung von kurz-, mittel- und langfristigen Investitionen. Sie stellt die Liquidität sicher.

² Die Zürcher Kunstgesellschaft strebt mindestens ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an. Mit allfälligen Überschüssen ist gemäss Art. 27 Abs. 2 zu verfahren.

Art. 26 Budget und Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr der Zürcher Kunstgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Zürcher Kunstgesellschaft unterbreitet das Budget und das Rahmenbudget für das darauffolgende Jahr dem Stadtrat spätestens bis zum 30. November zur Genehmigung.

³ Sie unterbreitet die Jahresrechnung einschliesslich des Revisionsberichts dem Stadtrat und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern unmittelbar nach Fertigstellung des Berichts der Revisionsstelle zur Genehmigung. Sie hält die Buchungsbelege zur Einsichtnahme bereit.

⁴ Die Generalversammlung der Mitglieder beschliesst über die Abnahme der Jahresrechnung in Kenntnis der Berichte des Stadtrats und der kantonalen Direktion der Justiz und des Innern.



Art. 27 Rechnungsführung

¹ Buchführung und Rechnungslegung der Zürcher Kunstgesellschaft erfolgen nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung³.

² Allfällige Gewinne aus der Jahresrechnung werden den Reserven und dem Eigenkapital zugewiesen. Es sind auch zweckgebundene Reserven zulässig, z. B. für Leitungswechsel, besondere künstlerische Vorhaben, Investitionen oder Jubiläen.

³ In der Jahresrechnung sind folgende Positionen einzeln auszuweisen:

- a. Eintrittseinnahmen;
- b. Betriebsbeitrag der Stadt Zürich;
- c. weitere Beiträge der öffentlichen Hand (je separat);
- d. Beiträge eines Gönnerinnen- und Gönnervereins, von Sponsorinnen und Sponsoren und weitere Beiträge Dritter.

⁴ Die Zürcher Kunstgesellschaft verwendet für die Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz das von der Stadt Zürich vorgegebene Raster.

Art. 28 Revision

Die Zürcher Kunstgesellschaft lässt eine ordentliche Revision durchführen.

III. Subvention der Stadt Zürich

Art. 29 Beitrag

¹ Die Stadt Zürich unterstützt die Zürcher Kunstgesellschaft ab Eröffnung der Kunsthäuserweiterung mit einem Betriebsbeitrag von jährlich Fr. 12 871 035.– (Stand 1. April 2021).

² Der Beitrag gemäss Abs. 1 wird grundsätzlich jährlich per 1. April an die Teuerung angepasst. Massgebend ist der prozentuale Wert des Teuerungsausgleichs, den die Stadt ihrem Personal gewährt. Über die Höhe der Anpassung entscheidet der Stadtrat.

³ Eine negative Entwicklung des Indexwerts der Teuerung gemäss Abs. 2 führt nicht zu einer Reduktion des Betriebsbeitrags gemäss Abs. 1. Indexabnahmen werden aber in den Folgejahren bis zu deren Kompensation mit Indexzunahmen verrechnet.

⁴ Ändern sich die massgebenden Parameter der Pensionskasse Stadt Zürich für die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, passt der Stadtrat zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten den Betriebsbeitrag gemäss Abs. 1 auf diesen Zeitpunkt entsprechend an.

³ SR 210



Art. 30 Beitragsreduktion bei tiefem Eigenkapital Stadt Zürich

¹ Weist die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von weniger als 100 Millionen Franken aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

² Weist die Stadt danach in der Rechnung einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 2 Prozent.

³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

⁴ Weist die Stadt in der Rechnung danach weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention im Folgejahr um 4 Prozent.

Art. 31 Beitragsreduktion bei direktem Bilanzfehlbetrag Stadt Zürich

¹ Tritt in der Rechnung der Stadt direkt ein Bilanzfehlbetrag auf, sinkt die Subvention im Folgejahr um 1 Prozent.

² Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr nach einem direkten Bilanzfehlbetrag erneut einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 3 Prozent.

³ Weist die Stadt in der Rechnung im Folgejahr weiterhin einen Bilanzfehlbetrag aus, sinkt die Subvention um 4 Prozent.

Art. 32 Aufhebung Beitragsreduktion

Sobald die Stadt in der Rechnung ein Eigenkapital von über 100 Millionen Franken ausweist, erreicht die Subvention wieder den ursprünglich bewilligten Betrag.

IV. Reporting und Controlling

Art. 33 Jahresgespräch, Auskünfte

¹ Einmal jährlich nimmt die Zürcher Kunstgesellschaft an einem Reporting-Gespräch auf Einladung des Präsidialdepartements teil.

² Die Zürcher Kunstgesellschaft erteilt der Stadt Zürich auf Anfrage hin sämtliche für Abklärungen zu den Subventionsbeiträgen erforderlichen Auskünfte und belegt diese mit den notwendigen Unterlagen. Sie verpflichtet ihre Revisionsgesellschaft, dasselbe zu tun.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 34 Sicherung der Zweckbestimmung

¹ Im Falle einer Auflösung der Zürcher Kunstgesellschaft bestimmt die Generalversammlung der Mitglieder unter Wahrung des öffentlichen Interesses mit Dreiviertelmehrheit über das Schicksal des Vereinsvermögens und der Sammlung.

² Bis zur Bildung einer allfälligen neuen Kunstgesellschaft unterstehen das Vereinsvermögen und die Sammlung vorübergehend der Verwaltung der Stadt Zürich.



³ Das Vereinsvermögen und die Sammlung sind auf jeden Fall einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Art. 35 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag der Stadt Zürich mit der Zürcher Kunstgesellschaft vom 2. März 1988 mit den seitherigen Änderungen.

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird auf den Eintritt der Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses festgelegt.

³ Die Zürcher Kunstgesellschaft muss die erforderlichen Anpassungen der Statuten auf den nächst möglichen Termin vornehmen.

Art. 36 Leistungsstörung

¹ Verstösst die Zürcher Kunstgesellschaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen den Subventionsvertrag, behält sich die Stadt Zürich vor, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und/oder noch ausstehende Beiträge zurückzubehalten.

² Kann die Zürcher Kunstgesellschaft ihrem Grundauftrag über längere Zeit unverschuldet nicht nachkommen, hat sie alle möglichen Massnahmen zur Milderung der Situation zu treffen. Die Stadt kann in diesem Fall weder ausbezahlte Beiträge zurückfordern noch ausstehende Beiträge zurückbehalten.

³ Sofern die ungeschmälerte Auszahlung der Beiträge zu einem Gewinn führt, kommt der Stadt ein Rückforderungsanspruch im Umfang dieses Gewinns zu.

Art. 37 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 24-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Seitens der Stadt Zürich erfolgt die Kündigung auf Beschluss des Gemeinderats.

Zürich, 25. Februar 2022